

3.4 Die Aufgabenbereiche des Modellprojektes

In den folgenden Abschnitten werden die Aufgabenbereiche des Modellprojektes vorgestellt, um einen Eindruck von der Tätigkeit der Prozessbegleitung im Verlauf der beiden Projektjahre zu vermitteln.

3.4.1 Aufgaben im Umgang mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen

Das übergeordnete Ziel des Modellprojektes, die Akzeptanz für Kinderschonung, wurde im Kontext der Arbeit mit Betroffenen in „Realisierung von Kinderschonung“ umformuliert.

Der Beitrag zur Kinderschonung bestand in der Reduktion potenzieller Belastungsfaktoren, welche die Gefahr einer sekundären Traumatisierung erhöhen und in der Förderung der Beziehung zwischen dem betroffenen Kind bzw. der/dem Jugendlichen und ihrem/seinem Bezugsnetz. Kinderschonung bedeutet auch, vor weiteren Manipulationsversuchen des Täters/der Täterin zu schützen und Unterstützung beim Installieren von Schutzmaßnahmen vor Übergriffen nach Abschluss des strafrechtlichen Verfahrens zu empfehlen.

Zur Reduktion der Belastungsfaktoren wurde bei der Konzeption des Wiener Modellprojektes auf die eingangs referierten Erkenntnisse aus den Studien von Busse et al. (1996) und Dannenberg et al. (1997a und b) zurückgegriffen.

Anders als beim Kieler Modellprojekt setzte jedoch die Tätigkeit der Prozessbegleiterinnen in Wien schon im Vorfeld der Anzeigerstattung und nicht erst vor der Verhandlung ein.

Die Prozessbegleiterinnen des Wiener Projektes entschieden sich dafür, die Unterstützung bereits zu diesem Zeitpunkt anzusetzen, weil

viele Belastungsfaktoren mit der Entscheidung für die Anzeige wirksam werden (z.B. die Unsicherheit auf Grund fehlenden Wissens, was nach der Anzeige weiter geschehen wird).

Angebote der Prozessbegleitung waren folgende:

Vorbereitung der Anzeige durch

- Weitergabe von Informationen (z.B. über den Ablauf, wer die Einvernahme macht, über die Räumlichkeiten),
- Herstellung von Transparenz über die Folgen einer Anzeige,
- Entlastung vom Druck der Verantwortung,
- Koordination des Anzeigetermins mit der Kriminalpolizei,
- Gespräche über Ängste, Befürchtungen und Wünsche,
- Begleitung der Betroffenen zur Anzeige,
- Entlastung der Bezugspersonen.

Vorbereitung der ZeugInnen auf die kontradiktorische Einvernahme durch

- Information über den Ablauf,
- Information über die Wahrheitsbelehrung, das Entschlagungsrecht und die dazu erfolgende Belehrung,
- Besichtigung des Gerichts,
- Kennenlernen der Gutachterin/des Gutachters sowie der Untersuchungsrichterin/des Untersuchungsrichters,
- Bereitstellung einer Anwältin,
- Wahrnehmung von Opferrechten (zum Beispiel auf Einvernahme in einem abgesonderten Raum).

Begleitung der Betroffenen zur kontradiktorischen Einvernahme:

- Vorbereitung auf die Hauptverhandlung,
- Vorbereitung weiterer ZeugInnen (z.B. FreundInnen, Geschwister),
- Entlastung der ZeugInnen durch die persönliche Begleitung als Vertrauensperson,
- Gespräche über Ängste, Befürchtungen und Wünsche,
- Begleitung der ZeugInnen zur Hauptverhandlung,
- Nachbesprechung der Hauptverhandlung mit den ZeugInnen,
- Abschlussgespräch,
- Gespräch über Gefühle und den Ausgang des Verfahrens,
- Vermittlung in ein weiterführendes Beratungs- oder Therapieangebot.

3.4.2 Aufgaben im Umgang mit dem Bezugssystem

Im Gegensatz zum Kieler Modell (Vgl. hierzu auch Dannenberg et al. 1997a und b) war im Wiener Projekt auch das soziale Bezugssystem der Kinder als eine Zielgruppe angesprochen. Dies wurde als notwendig angesehen, weil Strafverfahren, bei denen gegen Bekannte bzw. Verwandte ausgesagt werden muss, erfahrungsgemäß immer mit einer sehr großen psychischen Belastung verbunden sind und das Aussageverhalten der kindlichen ZeugInnen stark von den Reaktionen ihres Bezugssystems abhängen kann.

Die Aufgaben der Prozessbegleitung im Umgang mit dem Bezugssystem waren im Wesentlichen mit jenen ident, die für die Arbeit mit den Betroffenen selbst aufgelistet wurden (s.o.). Neben der Beratung, z.B. der Entlastung von Verantwortung, ging es vor allem um die Vermittlung von Informationen, z.B. über den weiteren Verlauf des Prozederes.

Auch die Begleitung zu den Behörden war ein wichtiges Angebot, das im Rahmen des Wiener Modellprojektes fast immer in Anspruch genommen wurde.

3.4.3 Aufgaben der juristischen Beratung und Vertretung

Ein wichtiger Unterschied zu den beschriebenen deutschen Modellen bestand in der Einbindung einer Anwältin in das Team.

In zwei Jahren Erfahrung mit dem Modellprojekt haben sich folgende Arbeitsschwerpunkte im juristischen Bereich herauskristallisiert:

- Information der ProzessbegleiterInnen in konkreten und fallbezogenen rechtlichen Fragen und Erörterung von Möglichkeiten zur optimalen Schonung der Kinder bzw. Jugendlichen bei der Einvernahme,
- Information der ProzessbegleiterInnen über Eckdaten des Missbrauchsgeschehens und über möglicherweise erfolgte Drohungen, die Hinweise auf den Zustand und die Ängste des Kindes geben können,
- Kennen Lernen der Anwältin - auf Wunsch der Betroffenen und des Bezugssystems,
- Übernahme der Privatbeteiligtenvertretung:
 - o Akteneinsicht,
 - o Einbringen von Anträgen,
 - o Vertretung bei Gerichtsterminen,
 - o Kontrolle der Einhaltung von Opferrechten,
- anwaltliche Vertretung des Opfers bei pflegschaftsrechtlichen Schritten.

Darüber hinaus hatte die Anwältin im Modellprojekt den wichtigen Auftrag, eine Art „Dolmetschfunktion“ zwischen dem Rechtssystem und der Prozessbegleitung zu übernehmen. Eine der Prozessbegleiterinnen präziserte das Anliegen hinter diesem Auftrag:

„Die Anwältin dient uns oft als Dolmetscherin, weil der juristische und der soziale oder psychologische Bereich mitunter ganz verschiedene Sprachen sprechen.“
(Interview 2, S. 12).

Die „übersetzten“ Informationen wurden von den Prozessbegleiterinnen an die Betroffenen weitergegeben, für die Kinder oft noch ein weiteres Mal adaptiert, damit die Informationen auch für sie fassbar und verständlich waren.

3.4.4 Kooperation mit anderen Berufsgruppen

Wie bereits bei den Ausführungen zur Zielsetzung des Wiener Modellprojektes (s.o.) erläutert wurde, hat die Prozessbegleitung mit VertreterInnen verschiedenster Berufsgruppen und Institutionen kooperiert. Im Verlauf der beiden Projektjahre hat sich die Zahl der im Konzept genannten KooperationspartnerInnen und Institutionen erweitert - letztendlich wurde mit folgenden zusammengearbeitet:

- VertreterInnen der Jugendwohlfahrt,
- MitarbeiterInnen von Beratungsstellen und Kinderschutzeinrichtungen,
- MitarbeiterInnen von Heimen, Schulen, Kindergärten, Spitälern,
- KriminalbeamtlInnen,
- GutachterInnen,
- StaatsanwältInnen,
- UntersuchungsrichterInnen,
- HauptverhandlungsrichterInnen,
- PflegschaftsrichterInnen.

Häufigkeit und Intensität der Kooperation waren unterschiedlich und haben sich im Projektverlauf auch geändert. Kooperation wurde dann intensiviert, wenn die angesprochenen BerufsgruppenvertreterInnen Bereitschaft und Interesse zeigten.

Wesentliche Aufgaben der Prozessbegleitung im Rahmen der Kooperation mit den genannten Berufsgruppen und Institutionen waren im Kontext der Einzelfallarbeit:

- Informationsaustausch,
- Auftragsübernahme,
- Information über Vereinbarung von Maßnahmen zum Schutz des Kindes,
- Austausch über weiterführende therapeutische Maßnahmen,
- Absprachen zur Arbeitsaufteilung,
- Herstellung von Kontakten,
- Klärung von Zuständigkeiten,
- Klärung pflegschaftsrelevanter Gegebenheiten.

3.4.5 Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Prozessbegleitung eine sehr breite Angebotspalette für die Betroffenen und deren Bezugssystem umfasste. Eine Anwältin war Teil des Teams und stand für die rechtliche Beratung und als Privatbeteiligtenvertreterin zur Verfügung. Sie übernahm bis zu einem gewissen Grad auch die Funktion als „Dolmetsch“ zwischen dem rechtlichen und dem psychosozialen Bereich. Ein weiteres Tätigkeitsfeld war die Kooperation mit VertreterInnen verschiedener Berufsgruppen, wobei das Ausmaß der Zusammenarbeit unterschiedlich hoch war.

4 Wissenschaftliche Begleitung

Bevor die Ergebnisse aus der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojektes präsentiert werden, sollen die Aufgaben der wissenschaftlichen Begleitung, die methodischen Grundlagen sowie die Instrumente und die Datenlage erörtert werden.

4.1 Aufgaben der wissenschaftlichen Begleitung

Die Aufgaben der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojektes Prozessbegleitung waren

- die Unterstützung bei der Entwicklung des Projektzieles,
- die Entwicklung eines Instrumentariums zur Dokumentation der Fallverläufe,
- die kontinuierliche Reflexion der Projektentwicklung mit dem Team,
- die Vorbereitung und Durchführung von Teamklausuren zur Diskussion der Konzeptentwicklung,
- die Entwicklung von Leitfäden für die ExpertInneninterviews,
- die Dokumentation von Kooperationsgesprächen mit VertreterInnen verschiedenster Berufsgruppen,
- die Erfassung von Kooperationserfahrungen von VertreterInnen verschiedenster Berufsgruppen mit den Prozessbegleiterinnen,
- die qualitative und quantitative Auswertung der gewonnenen Daten,
- die Bewertung der durch das Modellprojekt erreichten Veränderungen auf Basis der gewonnenen Daten und Erfahrungen,
- die Dokumentation der Erfahrungen der Prozessbegleiterinnen u. d. gewonnenen Erkenntnisse für die Weiterentwicklung des Projektes,
- die Unterstützung bei der Entwicklung von Qualitätsstandards für Prozessbegleitung,
- das Verfassen eines Zwischen- und eines Endberichts.

Diese Aufgaben wurden von zwei externen wissenschaftlichen Begleiterinnen wahrgenommen, einer Erziehungswissenschaftlerin und einer Soziologin.

4.2 Methodische Grundlagen

Modellprojekte sind Vorhaben, die darauf ausgerichtet sind, Konzepte zu erproben, Erkenntnisse zu gewinnen und innovative Anregungen für einen bestimmten Fachbereich und auch die Politik zu liefern (Vgl. hierzu auch Frank/Seifert 1998).

Um den Erfordernissen eines Modellprojektes im Bereich der sozialen Arbeit gerecht zu werden, bieten sich in erster Linie qualitative Forschungsansätze an. Aus diesem Grund wurde auch für die wissenschaftliche Begleitung des Modellprojektes Prozessbegleitung ein überwiegend qualitativer Zugang gewählt.

Für die Praxis der wissenschaftlichen Begleitung bedeutete dies:

Offenheit

Ziel der wissenschaftlichen Begleitung war die Exploration des Feldes, die Erkundung des Forschungsgegenstandes (Vgl. hierzu auch Lamnek 1995). Das heißt es ging nicht darum, vorab Hypothesen zu formulieren und diese im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung zu überprüfen, sondern vielmehr darum, in der Auseinandersetzung mit dem Forschungsgegenstand und der empirischen Erhebung zu Ergebnissen zu kommen, die in Rückkoppelungsschleifen mit dem Team reflektiert wurden und die schließlich in ein sinnvolles und gut durchdachtes Modell für Prozessbegleitung auf Grundlage von praktischen Erfahrungen und Reflexionen mündeten.

Kommunikation als Teil des Forschungsprozesses

Die Kommunikation und Interaktion zwischen der wissenschaftlichen Begleitung und dem Team des Modellprojektes war ein zentraler Aspekt des Forschungsprozesses. Grundlage für diese Vorgangsweise war das bei Lamnek (1995) ausgeführte Prinzip der „Forschung als Kommunikation“ (a.a.O., S. 23), nach dem

„ ‚Der kommunikative‘ - sprich: qualitative - ‚Sozialforscher ... das informierende Gesellschaftsmitglied als prinzipiell orientierungs-, deutungs- und theoriemächtiges Subjekt (behandelt).‘ “ (Schütze zit. n. Lamnek 1995, S. 23).

Das heißt die Forschung selbst wurde als Kommunikationsprozess begriffen, bei dem die Definitionen der Wirklichkeit gewissermaßen ausgehandelt wurden.

Die Umsetzung des Kommunikationsprinzips erfolgte durch regelmäßige Diskussionen der wissenschaftlichen Begleitung mit dem Team der Prozessbegleitung.

Die wissenschaftliche Begleitung legte ihrer Arbeit nicht ein vorab festgelegtes Untersuchungsdesign zu Grunde, sondern entwickelte dieses in Teamklausuren unter Einbindung der Prozessbegleiterinnen - ein Vorgehen, das auch als „responsiv“ bezeichnet wird (Vgl. hierzu auch Frank/ Seifert 1998).

Rückbindung der Ergebnisse an das Team

Die aus der wissenschaftlichen Begleitung gewonnenen Teilergebnisse wurden kontinuierlich an das Team der Prozessbegleitung rückgekoppelt, um als Grundlage für die Weiterentwicklung des Modellprojektes zur Verfügung zu stehen.

Interpretation der Daten in gemeinsamen Auswertungsdiskussionen

Die aus der wissenschaftlichen Begleitung gewonnenen Daten wurden dem Projektteam in Auswertungsdiskussionen von der wissenschaftlichen Begleitung vorgestellt und diskutiert. Die Ergebnisse des Diskussionsprozesses wurden von der wissenschaftlichen Begleitung verschriftlicht und an das Team rückübermittelt. Stellungnahmen, Erklärungen und weitere Ergänzungen wurden im Endbericht berücksichtigt.

4.3 Instrumente und Datenlage

Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung basieren auf folgenden Instrumenten:

- Dokumentationsbögen,
- ExpertInneninterviews,
- Informations- und Kooperationsgespräche mit VertreterInnen unterschiedlicher Berufsgruppen und Institutionen,
- Teamklausuren und Teamtreffen,
- Evaluationsbögen,
- Literatur.

4.3.1 Dokumentationsbögen

Zu Beginn des Projektes wurde in Abstimmung mit den Prozessbegleiterinnen und der Juristin des Teams ein Dokumentationsbogen entwickelt, um systematisch Informationen über die betreuten Fälle zu sammeln. Um alle erwarteten Problemkonstellationen erfassen zu können, wurde der Dokumentationsbogen nach der chronologischen

Abfolge der potenziellen Handlungsfelder der Prozessbegleitung gegliedert, in:

- Vorbereitung der Anzeige,
- Anzeige,
- Vorbereitung auf die kontradiktorische Einvernahme,
- Vorverfahren inkl. kontradiktorische Einvernahme,
- Vorbereitung der Hauptverhandlung,
- Hauptverhandlung,
- Nachbereitung/Abschlussgespräch.

Der erste Abschnitt des Bogens diente der Erfassung demografischer Daten. Erhoben wurden so genannte Kerndaten des betroffenen Kindes/Jugendlichen, der Eltern, der Familie, des Täters/der Täterin - wie z.B. Alter, Schulbildung, Berufstätigkeit - sowie Daten zum sexuellen Missbrauch, wie z.B. Alter bei Beginn und Dauer der Übergriffe.

Im zweiten Abschnitt wurden Daten zum Erstgespräch festgehalten: die Dauer, ob davor bereits angezeigt worden war, die Erwartungen der Betroffenen und der Bezugspersonen, ihre Ängste und Befürchtungen etc. Weitere Beratungsgespräche wurden auf eigenen Blättern festgehalten, wobei hier stichwortartig die Dauer des Gesprächs, die Themenschwerpunkte und die Vereinbarungen dokumentiert wurden.

Der dritte Abschnitt des Bogens enthielt Fragen zur Kooperation mit dem Jugendamt. Neben rechtlichen Aspekten, wie z.B. „Wird die rechtliche Vertretung des Kindes an das Jugendamt übertragen?“, ging es in diesem Abschnitt vor allem um die Qualität der Kooperation. Dargestellt werden sollte, was gut funktioniert und wo Verbesserungsbedarf besteht.

Vergleichbare Fragen wurden auch in den darauf folgenden Abschnitten zur Kooperation mit der Polizei bei der Anzeige, der Staatsanwaltschaft bei der Ermittlung, dem Gericht bei der Verhandlung etc. gestellt.

Weiters wurden bei diesen Abschnitten (Vorbereitung der Anzeige bis Nachbereitung/Abschlussgespräch) wie schon beim Erstgespräch immer auch die Fragen der Betroffenen und ihre Ängste und Befürchtungen erhoben. Angaben zum Ablauf - wie z.B. Dauer der Wartezeit vor der Einvernahme, besondere Vorkommnisse während der Hauptverhandlung, bildeten einen weiteren Schwerpunkt der Dokumentation.

Die Fragen im Dokumentationsbogen waren bewusst offen gehalten, um sämtliche Erfahrungen festhalten zu können und möglichst wenig Informationen zu verlieren. Im Zuge der Auswertung wurden Kategorien gebildet.

Der Dokumentationsbogen wurde nach einigen Probeanwendungen an die Praxiserfordernisse adaptiert. Auf einen Pre-Test wurde verzichtet, weil es auf Grund der durchschnittlichen Verfahrensdauer Monate gedauert hätte, bis abgeschlossene Dokumentationen für eine Vorauswertung zur Verfügung gestanden wären.

Im Verlauf des Projektes hat sich herausgestellt, dass die Prozessbegleitung, stärker als erwartet, immer wieder mit pflegschaftsrechtlichen Fragestellungen konfrontiert wurde und entsprechende Interventionen einleiten musste. Zur Darstellung der hierbei gewonnenen Erfahrungen waren jedoch im Dokumentationsbogen keine eigenen Abschnitte vorgesehen gewesen. Um die Erfahrungen dennoch bei der Auswertung berücksichtigen zu können, wurde mit Unterstützung der Juristin ein eigenes Terminblatt entwickelt. Es enthält nicht nur Angaben zum pflegschaftsrechtlichen Verfahren, z.B. der Obsorgeübertragung, sondern gibt auch einen Überblick über andere wichtige rechtliche Informationen zum Fall - z.B. ob die/der TäterIn inhaftiert wurde, wann er aus der Untersuchungshaft entlassen wurde etc. Das Terminblatt ermöglicht weiters Aussagen zur Zeit-spanne von der Anzeige bis zur kontradiktorischen Einvernahme etc.

Im Zeitraum vom 1. März 1998 bis zum 15. September 1999 wurden insgesamt 58 Prozessbegleitungen dokumentiert, von denen 56 EDV-gestützt ausgewertet wurden. Die beiden restlichen Fälle wurden auf Grund der Datenlage ausgeschieden.

Stichtag für die Übermittlung der Dokumentationsbögen war der 15. September 1999, d.h. alle vorliegenden Daten sind bis zu diesem Tag erfasst. Der Letztstand der noch offenen Verfahren wurde knapp vor Ende des Projektes erneut erhoben, um für den Endbericht auf die aktuellsten Zahlen zurückgreifen zu können.

Da der Dokumentationsbogen die Prozessbegleitungen erfasst, wurde für jedes Kind und jede/jeden Jugendliche/n ein Bogen angelegt. Wenn Geschwisterkinder betroffen waren (insgesamt 7-mal), wurden sämtliche Kerndaten zu den Müttern, den Vätern, den TäterInnen und den Familien eigenständig erfasst. Dies wurde bei der Auswertung nicht gesondert berücksichtigt, zumal die Daten aus der Perspektive der Betroffenen interpretiert werden.

In einem Fall wurden für ein Kind zwei Bögen angelegt, da es durch zwei verschiedene Täter sexuelle Gewalt erlebt hatte. Jeder Fall war für sich verhandelt worden und die Betroffene wurde in zwei Gerichtsverfahren begleitet.

In zwei weiteren Fällen waren die Kinder von zwei TäterInnen missbraucht worden. Hier wurde jeweils nur ein/e TäterIn erfasst, da die Informationen über den/die zweite/n TäterIn für die Auswertung nicht ausreichend waren. Auf die Darstellung der Verfahrensverläufe hatte dies keinen Einfluss, weil einer der Fälle nicht angezeigt worden war und beim anderen bis zum Abschluss des Modellprojektes noch keine kontradiktorische Einvernahme stattgefunden hatte.

Grundsätzlich ist zur Auswertung anzumerken, dass die Dokumentationsbögen nicht als Fragebögen verstanden und eingesetzt wurden, die Daten von den Prozessbegleiterinnen im Rahmen der

Prozessbegleitung also nicht abgefragt wurden. Das Instrument sollte den Beratungsverlauf dokumentieren, nicht steuern. Maßgeblich war der Gesprächsbedarf der Betroffenen, d.h. wenn bestimmte Aspekte von den Betroffenen im Beratungsgespräch nicht thematisiert wurden, dann liegen auch keine entsprechenden Informationen für die Auswertung vor. Beispielsweise fehlen immer wieder demografische Angaben zu den Vätern, weil nicht über deren Alter, Berufstätigkeit etc. gesprochen wurde, besonders wenn eine Trennung von der Familie schon länger zurück lag. Auch fehlen häufig Angaben zu einzelnen Verfahrensschritten, wenn die Prozessbegleitung nicht direkt in diese involviert war - z.B. Daten zur Anzeige, wenn diese bereits vor dem Kontakt zum Modellprojekt erfolgt war.

Auf dem bereits erwähnten Terminblatt (s.o.) wurden fast ausschließlich rechtliche Fakten erfasst. Bei Fällen, in welche die Juristin nicht eingebunden war, fehlen jene Angaben, zu denen nur die Anwältin als Privatbeteiligtenvertreterin mit Akteneinsicht Zugang gehabt hatte. Zur Auswertung des Abschnittes I.7 „Rechtliche Schritte“ (Vgl. hierzu Anhang Abschnitt I.7) wurden aus diesem Grund nur jene Fälle herangezogen, in die die Anwältin involviert war.

Bei den Frageblöcken zu „Ängsten, Befürchtungen, Fragen der Betroffenen und der Bezugspersonen“ hat sich im Zuge der Auswertungsgespräche (s.u.) gezeigt, dass diese für eine quantitative Erfassung und Auswertung nicht geeignet waren. Die Prozessbegleiterinnen berichteten, dass die Betroffenen zwar durchwegs Ängste und Befürchtungen hatten und dies z.B. auch an ihrem Verhalten, ihrer Körperhaltung, der Atmosphäre, der reduzierten Aufnahmekapazität deutlich sichtbar war. Dennoch konnten viele Kinder, Jugendliche und Bezugspersonen diese Ängste, Befürchtungen, Fragen etc. nicht in Worte fassen, sodass entsprechende Informationen für die Dokumentationsbögen nicht immer zur Verfügung standen.

Die vorhandenen Angaben wurden exemplarisch ausgewertet und zur Illustration der weiteren Ergebnisse bzw. der Ausführungen aus der Fachliteratur herangezogen.

Die Diskussion der zentralen Ergebnisse aus den Dokumentationsbögen erfolgt im Abschnitt 5. Eine deskriptive Darstellung der Ergebnisse findet sich im Anhang.

4.3.2 ExpertInneninterviews

Um externe Sichtweisen zur Qualität der Kooperation und zur Einschätzung des Modellprojektes zu erheben, wurden leitfadengestützte Einzel- und Gruppeninterviews mit VertreterInnen kooperierender Institutionen und Einrichtungen durchgeführt.

Insgesamt wurden zwölf Einzel- und zwei Gruppeninterviews durchgeführt. Befragt wurden:

- zwei gerichtlich beeidete Sachverständige,
- eine Jugendamtssozialarbeiterin,
- eine Vertreterin einer Wohngemeinschaft,
- zwei Mitarbeiterinnen einschlägiger Beratungsstellen,
- zwei Kriminalbeamtinnen,
- zwei VertreterInnen der Kinder- und Jugendanwaltschaft,
- die beiden Prozessbegleiterinnen des Modellprojektes,
- vier Untersuchungsrichterinnen,
- zwei HauptverhandlungsrichterInnen.

Nachdem es am Straflandesgericht in Wien nunmehr seit Jahresbeginn 1999 Sonderzuständigkeiten für so genannte Sittlichkeitsdelikte gibt, konnten mit den beiden Gruppeninterviews fast alle RichterInnen erfasst werden, die derzeit am Straflandesgericht Wien Fälle von sexueller Gewalt an Kindern verhandeln.

Schwerpunkte des Leitfadens waren zum einen Fragen zum Modellprojekt, wie zum Beispiel: „Welche Erfahrungen haben Sie mit dem Modellprojekt gemacht?“, „Welche Erwartungen hatten Sie?“, „Wo sehen Sie Verbesserungsmöglichkeiten?“

Zum anderen wurden allgemeine Fragen zur Prozessbegleitung gestellt, wie zum Beispiel: „Sollten im Rahmen der Prozessbegleitung Betroffene und Angehörige unterstützt werden?“

Die ersten Interviews fanden kurz nach Ende des ersten Projektjahres statt. Es zeigte sich, dass die befragten ExpertInnen sehr differenzierte Aussagen zur Prozessbegleitung als Opferschutzmaßnahme machten. Ihre Erfahrungen in der Kooperation mit dem Projekt waren jedoch zumeist noch zu gering, um sich inhaltlich kritisch äußern zu können - z.B. zu Verbesserungsmöglichkeiten.

Die Mehrzahl der Interviews wurde gegen Mitte des zweiten Projektjahres geführt - dem für eine termingerechte Fertigstellung des Endberichts spätest möglichen Zeitpunkt.

Die beiden Gruppeninterviews mit den RichterInnen wurden unmittelbar vor Projektende geführt. Der späte Befragungszeitpunkt sollte gewährleisten, dass die InterviewpartnerInnen auf möglichst viele Kooperationserfahrungen zurückgreifen konnten.

Auch die beiden Prozessbegleiterinnen wurden mit demselben Leitfaden interviewt. Ziel dieser Befragungen war, Daten über die Entwicklung des Modellprojektes, Vergleiche zwischen der anfänglichen und der aktuellen Situation etc. zur Verfügung zu haben.

Während die Einzelinterviews jeweils von einer der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen geführt wurden, wurden die RichterInnen von einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin und einem externen Juristen befragt. Der Jurist wurde beigezogen, um bei der Darstellung allfälliger juristischer Sachverhalte gegebenenfalls als „Dolmetsch“ zu fungieren.

Die Auswertung der Interviews erfolgte nach inhaltsanalytischen Gesichtspunkten. Ausgewählte Passagen wurden in die Darstellung der Ergebnisse übernommen. Bei einzelnen dieser Passagen wurden geringfügige Korrekturen vorgenommen, um die Lesbarkeit zu erhöhen. Die zitierten Auszüge wurden den InterviewpartnerInnen vorgelegt, um allfällige Missverständnisse ausräumen bzw. Ergänzungen vornehmen zu können.

Die Präsentation der Ergebnisse findet sich im Anhang, die Diskussion ausgewählter Ergebnisse ist Teil des Abschnitts 5 „Ergebnisse“.

4.3.3 Informations- und Kooperationsgespräche mit BerufsgruppenvertreterInnen

Gespräche wurden geführt mit:

- dem Wiener Netzwerk gegen sexuelle Gewalt an Mädchen, Buben und Jugendlichen,
- der Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien,
- den Leitenden SozialarbeiterInnen des Amtes für Jugend und Familie,
- der Jugendpolizei und dem Leiter der Sicherheitswache Wien,
- RichterInnen des Jugendgerichtshofes Wien,
- dem damaligen Leiter der Staatsanwaltschaft Wien,
- dem leitenden Oberstaatsanwalt der Oberstaatsanwaltschaft Wien,
- der Vizepräsidentin des Landesgerichtes für Strafsachen Wien,
- den dort für Sittlichkeitsdelikte zuständigen Untersuchungs- und HauptverhandlungsrichterInnen.

Themen der Gespräche, welche die Prozessbegleiterinnen mit den genannten VertreterInnen und Institutionen führten, waren Informationen

über Angebote und Möglichkeiten des Modellprojektes, der Austausch über Anknüpfungspunkte für die Kooperation sowie konkrete Anliegen der Prozessbegleiterinnen, wie z.B. die Einrichtung eines Wartezimmers für die ZeugInnen bei Gericht. Eine der wissenschaftlichen Begleiterinnen war bei einigen dieser Gespräche anwesend, um den Gesprächsverlauf zu dokumentieren.

Am 1. Februar 2000 fand der so genannte „Runde Tisch“ statt. An dieser Gesprächsrunde nahmen VertreterInnen der Frauensektion des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien für Umwelt, Jugend und Familie, für Justiz, für Inneres, für Arbeit, Gesundheit und Soziales, sowie der Magistratsabteilung 11 (Amt für Jugend und Familie) der Stadt Wien teil. Die Gesprächsleitung wurde einer externen Moderatorin übertragen.

Im Rahmen des Runden Tisches wurden von den Prozessbegleiterinnen zunächst Teilergebnisse aus dem Modellprojekt präsentiert. In der zweiten Hälfte der Veranstaltung wurden folgende Fragen diskutiert:

- Soll die Prozessbegleitung etabliert werden?
- Welche Institutionen fühlen sich für welchen Teil verantwortlich, um diesen auch politisch und finanziell mitzutragen?

Die Themen, Inhalte und Ergebnisse sämtlicher Gespräche sowie des Runden Tisches wurden von einer Mitarbeiterin der wissenschaftlichen Begleitung protokolliert und fließen in die Darstellung der Ergebnisse aus dem Modellprojekt ein. Das Protokoll des Runden Tisches, das an die TeilnehmerInnen übermittelt wurde, findet sich darüber hinaus im Anhang.

4.3.4 Teamklausuren und Teamtreffen

Während der Projektlaufzeit von März 1998 bis Februar 2000 fanden insgesamt acht Teamtreffen und acht zweitägige sowie zwei eintägige Teamklausuren statt.

Die Teamklausuren dienten der Zielbestimmung, der Auseinandersetzung mit inhaltlichen Fragestellungen, der Diskussion der Teilergebnisse aus dem Projekt und der Weiterentwicklung der Konzeption. Die Teamklausuren waren auch das Forum für die Auswertungsdiskussionen. Sie wurden eingerichtet, um die Erkenntnisse aus der wissenschaftlichen Begleitung und die Auswertungsergebnisse an das Team rückzubinden und damit gleichzeitig eines der zentralen Prinzipien der qualitativen Sozialforschung „Forschung als Kommunikation“ (Vgl. hierzu auch Lamnek 1995, S. 23) einzulösen. Die Diskussionen im Team wurden protokolliert und für die Weiterentwicklung des Modellprojektes genutzt.

Neben den in der Regel zweitägigen Teamklausuren fanden auch Teamtreffen statt. Sie dienten primär dem Informationsaustausch - z.B. über aktuelle Entwicklungen wie etwa die Einrichtung der Sonderzuständigkeit beim Straflandesgericht Wien. Die Teamtreffen fanden gegen Ende des ersten Projektjahres monatlich statt. Dies war vereinbart worden, um ein gewisses Maß an Kontinuität im Austausch zwischen dem Projektteam und der wissenschaftlichen Begleitung zu gewährleisten.

In Phasen, in denen die Betreuungsarbeit der Prozessbegleiterinnen sehr zeitintensiv war, wurde auf Treffen verzichtet - wichtige Informationen wurden dann telefonisch oder per Fax ausgetauscht. Auch die Teamtreffen wurden protokolliert.

Die Erkenntnisse aus den Teamklausuren und Teamtreffen fließen in die Darstellung des Projektes und die Ergebnisse ein.

4.3.5 Evaluationsbögen

Um die Erfahrungen der Betroffenen und ihrer Bezugspersonen mit dem Modellprojekt zu erfassen, wurden Evaluationsbögen entwickelt. Sie wurden mit einem Umfang von etwas mehr als einer Seite bewusst sehr kurz gehalten. Gestellt wurden fast ausschließlich geschlossene Fragen mit mehreren Antwortmöglichkeiten.

Gefragt wurde nach Erwartungen an die Prozessbegleitung, danach, was hilfreich gewesen war und nach den belastendsten Augenblicken im Verfahren.

Geplant war, die Bögen im Rahmen der Abschlussgespräche von den Kindern/Jugendlichen und ihren Bezugspersonen direkt ausfüllen zu lassen. Dies hat sich nicht bewährt, zumal bei sehr vielen der begleiteten Fälle aus verschiedensten Gründen keine eigenen Abschlussgespräche stattgefunden haben.

Zum Beispiel brachen etliche Betroffene bzw. deren Bezugspersonen den Kontakt zur Prozessbegleitung relativ unvermittelt ab. Der letzte Kontakt fand häufig zu einem Zeitpunkt statt, zu dem das Verfahren noch nicht ganz abgeschlossen, oder das Urteil noch nicht rechtskräftig war, oder das Ergebnis der Verhandlung nicht den Erwartungen der KlientInnen entsprach.

Somit liegen insgesamt nur elf Evaluationsbögen vor - drei von betroffenen Kindern/Jugendlichen, die restlichen acht von Bezugspersonen - ausschließlich von Müttern. Die Ergebnisse aus diesen Bögen sind in der Darstellung der Gesamtergebnisse aus dem Modellprojekt berücksichtigt worden.

4.3.6 Literatur

Im deutschsprachigen Raum gibt es sehr wenig Literatur zur Prozessbegleitung, da dies ein vergleichsweise neuer Ansatz im Bereich des Opferschutzes ist. Dennoch konnte auf zwei Abschlussberichte (Vgl. hierzu auch Dannenberg et al. 1997 und Kavemann 1996) von in Deutschland durchgeführten Modellprojekten zurückgegriffen werden.

Diese Arbeiten wurden, ebenso wie die wenigen verfügbaren Unterlagen zu einem Prozessbegleitungsprojekt in Graz (Vgl. hierzu auch Kinder- und Jugendanwaltschaft Graz, o.J.) im ersten Kapitel des Endberichts vorgestellt, primär um Unterschiede zwischen den jeweiligen Ansätzen deutlich zu machen und das Wiener Modell in seiner Eigenständigkeit zu kennzeichnen.

Hilfreich für die Konzeption des Modellprojektes war darüber hinaus ein Forschungsbericht aus Deutschland, der das Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen (Vgl. hierzu auch Busse et al. 1996) erläutert. Dieser Bericht wurde als eine der Grundlagen für die Darstellung der Aufgabengebiete der Prozessbegleitung im Abschnitt 2 „Zur Intention von Prozessbegleitung“ herangezogen.

Leerseite

(Doppelseitiges Kopieren: S. 56 weiß lassen!)

5 Ergebnisse

In diesem Kapitel werden zunächst zentrale Ergebnisse aus der Auswertung der Dokumentationsbögen vorgestellt, um ein Bild von der Klientel, die das Unterstützungsangebot der Prozessbegleitung in Anspruch genommen hat, zu vermitteln. Weiters sollen markante Eckdaten aus dem Verlauf der Prozessbegleitungen präsentiert werden, die u.a. Einfluss auf die Vorschläge zur künftigen Gestaltung von Prozessbegleitung haben (Vgl. hierzu auch Kapitel 7).

Im zweiten Abschnitt dieses Kapitels wird diskutiert, inwieweit das Ziel des Modellprojektes, die „Akzeptanz für Kinderschonung“, erreicht wurde. Der dritte Abschnitt befasst sich mit den Fragen, ob sich die Konzeption des Modellprojektes bewährt hat, wo Veränderungsbedarf ersichtlich wurde und ob sich Standards für die Prozessbegleitung herauskristallisiert haben.

5.1 Ergebnisse aus der Auswertung der Dokumentationsbögen

Die Dokumentationsbögen stellten eine wichtige Informationsquelle für die wissenschaftliche Begleitung des Modellprojektes Prozessbegleitung dar. Die Ergebnisse aus der Auswertung der Dokumentationsbögen stellen die Grundgesamtheit aller Fälle dar, die während der Projektlaufzeit von zwei Jahren dokumentiert wurden und bilden damit eine interessante Vergleichsbasis für andere Erhebungen zum Thema.

5.1.1 Zur Klientel des Modellprojektes

Die Mehrzahl der ZeugInnen ist beim Erstkontakt mit der Prozessbegleitung älter als zehn Jahre

Im Rahmen des Modellprojektes Prozessbegleitung wurden Kinder und Jugendliche zwischen zwischen drei und 21 Jahren unterstützt und begleitet.

Den höchsten Anteil der Klientel stellte die Altersgruppe der 11 bis 14-Jährigen (37,5%). Die zweitgrößte Gruppe waren die 14 bis 19-Jährigen (26,8%). Der Anteil der über 10-jährigen ZeugInnen überwog mit 58%, das waren 47 von insgesamt 81 Betroffenen. Auch die krimi-nologische Studie von Barbara Stekl (2000) kam zu einem ähnlichen Resultat.⁴

Diese Ergebnisse decken sich mit internationalen Untersuchungen, aus denen hervorgeht, dass es Jugendlichen erst in der Vorpubertät oder Pubertät möglich ist, über sexuelle Gewalterfahrungen zu sprechen (Vgl. hierzu auch May 1997; Fürniss 1986).

Im Gegensatz dazu begannen die Übergriffe zumeist schon viel früher. Nach den dokumentierten Ergebnissen der Prozessbegleitung wurden 21,4% der Betroffenen bereits im Alter zwischen ein und fünf Jahren und 30,4% zwischen sechs und zehn Jahren Opfer von sexuellen Übergriffen.

⁴ Stekl hat Gerichtsakten des Straflandesgerichtes Wien und Tagebücher der Staatsanwaltschaft Wien sowie Tagebücher und Gerichtsakten des Jugendgerichtshofes bzw. der Jugendstaatsanwaltschaft Wien analysiert. Der Untersuchungszeitraum umfasste das letzte Quartal 1995 und das erste Quartal 1996. Insgesamt gelangten 70 Verfahren des Straflandesgerichtes und der Staatsanwaltschaft Wien in die Auswertung. Weiters wurden 15 Akten aus diesem Zeitraum, die jugendliche Täter betrafen, untersucht.

Eine klinische Untersuchung, in die 200 Fälle einbezogen wurden, kam zu noch höheren Prozentwerten. In dieser Studie waren 27,2% der Betroffenen beim Beginn des Missbrauchs jünger als sechs Jahre und 42,8% zwischen sechs und zehn Jahre alt. (Vgl. hierzu auch Fürniss 1986).

Dass Exekutive und Justiz bei jüngeren Opfern nicht so häufig eingeschaltet werden, hängt damit zusammen, dass kleine Kinder in größeren Abhängigkeitsverhältnissen als Jugendliche stehen und sich schwerer mitteilen können. Auch die Erfolgsaussichten, im Sinne einer Verurteilung des Täters/der Täterin, sind bei kleinen Kindern, nach den Erfahrungen aus dem Modellprojekt, sehr gering. Ausschlaggebend dafür dürfte sein, dass kleine Kinder nicht in der Lage sind, einer bestimmten Person zu einem vorgegebenen Zeitpunkt genau jene Angaben zu machen, die in einem Strafverfahren wichtig sind. Um die notwendigen Informationen von den Kindern zu erhalten, wäre eine längere Zeitspanne und ein anderes Setting bei der Einvernahme vor Gericht erforderlich.

Ein Viertel der Kinder erscheint „wach“ und „interessiert“

Bei der Auswertung der Dokumentationsbögen fällt auf, dass rund ein Viertel der betroffenen Kinder und Jugendlichen beim Erstgespräch als „wach“ und „interessiert“ eingeschätzt wird.

Fehlendes Fachwissen könnte dazu verleiten, dies als Zeichen dafür zu interpretieren, dass die Übergriffe und die Entscheidung für die Anzeige keine allzu große Belastung für die Kinder darstellen. Erkenntnisse aus der Traumaforschung zeigen jedoch, dass der scheinbar „unbeteiligte“ Umgang eine Folge des Traumas ist und mit der Abspaltung von Gefühlen zu tun hat.

Die Täter sind überwiegend Männer

Die begleiteten Kinder und Jugendlichen wurden überwiegend von Männern missbraucht. Lediglich in zwei Fällen waren Täterinnen angegeben. In einem Fall wurde keine Anzeige erstattet. Im anderen Fall galt die Mutter des Kindes als Mittäterin des beschuldigten Ehemannes. Aus der Fallgeschichte wurde deutlich, dass die Frau schwere psychische und physische Gewalt durch ihren Mann erlitten hatte und zwei Jahre im Frauenhaus verbrachte. Sie war in ihrem Aufenthaltsrecht vom Mann abhängig und kehrte letztendlich zu ihm zurück. Der hohe Anteil an männlichen Tätern spiegelte sich auch in der Studie Stekls wider (Vgl. hierzu auch Stekl 2000) und deckt sich grundsätzlich mit Ergebnissen aus internationalen Untersuchungen, in denen der Anteil der männlichen Täter mit 85 bis 95% angegeben wird (Vgl. hierzu auch May 1997; Elliott 1995).

Täter, die älter als 30 Jahre sind, überwiegen

In den 56 dokumentierten Fällen des Modellprojektes war ein Viertel der Täter zwischen 31 und 40 Jahre alt und 26,8% zwischen 41 und 50 Jahre alt. Lediglich zwei Täter waren in der Altersgruppe der 21 bis 30-Jährigen genannt, drei Täter waren Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren. Der Anteil der über 30-Jährigen überwog somit bei weitem.

Die Untersuchung Stekls bestätigt diese Tendenz (Vgl. hierzu auch Stekl 2000). Auch in der polizeilichen Kriminalstatistik für 1998 ist der Anteil der unter 19-Jährigen mit 15 von insgesamt 554 Tatverdächtigen (§§ 206 und 207) in Österreich sehr gering, ein Trend, der sich auch im Bundesland Wien widerspiegelt. Von den 114 Tatverdächtigen, die es 1998 in Wien gab, waren lediglich 22 unter 20 Jahren (Vgl. hierzu auch Bundesministerium für Inneres 1999).

Im Gegensatz dazu zeigt die britische Kriminalstatistik einen deutlich höheren Anteil an jüngeren TäterInnen. Von 10.729 Personen, die 1989

einer Sexualstraftat für schuldig befunden oder von der Polizei verwarnet wurden, waren ein Drittel jünger als 20 Jahre.⁵

In den Auswertungsgesprächen wurde auf Basis dieser Ergebnisse die These formuliert, dass in Österreich, im Unterschied zu anderen Ländern (z.B. Großbritannien), eher ältere TäterInnen angezeigt werden, während bei Jugendlichen tendenziell keine Anzeige gemacht wird, um ihnen die Zukunft nicht zu verbauen. Damit interveniert man aber viel zu spät und das Tatverhalten verfestigt sich.

Nach der mündlichen Information eines Mitarbeiters des Projektes „Limes“, einer Einrichtung, in der mit Jugendlichen gearbeitet wird, die sexuell übergriffig waren, werden Übergriffe durch Jugendliche von Jugendämtern und Gerichten nach wie vor oft bagatellisiert und nicht ernst genommen. In vielen Fällen haben daher sexuelle Übergriffe durch Jugendliche keine Konsequenzen für die TäterInnen.

Stekl stellte zur Durchsicht der 15 Akten angezeigter jugendlicher TäterInnen fest, dass die Mehrzahl dieser Fälle diversionell erledigt wurden, wobei aus der Studie nicht hervorgeht, welche Auflagen die Jugendlichen erhielten (Vgl. hierzu auch Stekl 2000).

Übergriffe im sozialen Nahraum überwiegen

Die Auswertung der Dokumentationsbögen zeigt, dass die Übergriffe zumeist von Tätern aus dem sozialen Nahraum bzw. im direkten familiären Umfeld begangen wurden. In mehr als 46% aller dokumentierten Fälle erfolgten die Übergriffe durch Väter, Stiefväter bzw. Lebensgefährten oder Freunde der Mutter. Einen hohen Anteil der Täter stellten weiters die Großväter und Onkel mit mehr als 17%. Auch in der Analyse von Stekl ist die Mehrheit der Angezeigten im unmittelbaren sozialen Umfeld angesiedelt (Vgl. hierzu auch Stekl 2000).

⁵ Diese Information stammt aus einer Fortbildungsveranstaltung zum Thema „Arbeit mit Gewalttätern“, die von Hilary Eldridge im Mai 1999 in Wien abgehalten wurde.

Diese Ergebnisse stimmen mit internationalen Erhebungen insofern überein, als der Anteil der so genannten „fremden TäterInnen“ durchwegs als sehr gering angegeben wird (Vgl. hierzu auch May 1997).

Überwiegend inländische Täter

In 45 von 56 Prozessbegleitungsfällen waren die Täter österreichische Staatsbürger. Auch bei Stekl (2000) waren nahezu 90% der Angezeigten Österreicher. Sie merkt zu ihrem Ergebnis an, dass der Ausländeranteil auch bei anderen Delikten nur rund 20% beträgt.

Der geringe Anteil an ausländischen Tätern bei den so genannten Sittlichkeitsdelikten im sozialen Umfeld könnte auch mit kulturellen Faktoren zusammenhängen. Beispielsweise haben türkische Mädchen oft wenig Möglichkeiten, sich innerhalb des engen Familienverbandes Unterstützung zu holen. Wenden sie sich nach außen, „verraten“ sie gewissermaßen die Familie und müssen darüber hinaus befürchten, ihre Kultur zu diskreditieren (Vgl. hierzu auch Ter-Nedden/Ucar 1996). Durch eine Anzeige würden die Betroffenen und möglicherweise auch deren Mütter aus dem Familienverband und Bezugssystem ausgeschlossen werden.

Täter sind zumeist noch nicht polizeilich oder gerichtlich bekannt

Nur drei der Täter waren nach den Informationen der Prozessbegleiterinnen bereits wegen sexueller Übergriffe auf Kinder angezeigt worden - einer von ihnen war auch verurteilt worden. Jedoch suchten insgesamt sechs Mädchen, Jugendliche und Mütter, die bereits einmal wegen erfolgter Übergriffe eine Meldung beim Jugendamt gemacht hatten oder den Täter bereits angezeigt hatten, die Prozessbegleitung auf, weil erneut Übergriffe stattgefunden hatten. Der Anteil der einschlägig Vorbestraften in der Untersuchung Stekls ist höher. Von 56

Angezeigten sind in ihrer Erhebung 16 vorbestraft, die Hälfte von ihnen einschlägig (Vgl. hierzu auch Stekl 2000).

Täterprogramme sind kein Thema

Ein Schwerpunktthema der aktuellen Missbrauchsdebatte in Österreich ist das Thema „Arbeit mit Gewalttätern“. ExpertInnen weisen in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit hin, mit Tätern an der Veränderung ihres grenzüberschreitenden und gewalttätigen Verhaltens zu arbeiten. Sie zeigen eine Reihe von Ansatzpunkten, unabhängig von einer Anzeige oder Verurteilung auf (Vgl. hierzu auch BMUJF 1999).

Die Erhebung aus dem Modellprojekt hat gezeigt, dass lediglich drei Täter, davon ein Jugendlicher, psychologische Betreuung in Anspruch genommen haben. Zur im Dokumentationsbogen gestellten Frage, ob der Täter an einem Behandlungsprogramm für Gewalttäter (Vgl. a.a.O.) teilnimmt, überwogen die Verneinungen mit 82,1% (46 Fälle). Zu den restlichen 17,9% fehlten die Angaben. Es ist aber zu vermuten, dass sich keiner der Täter in einem der derzeit schon angebotenen Täterarbeitsprogramme befindet, was auf den dringenden Handlungsbedarf in diesem Bereich hinweist (Vgl. hierzu auch Abschnitt 7.5).

Bezugspersonen der Opfer sind zumeist die Mütter

In 41 von 56 Prozessbegleitungsfällen waren die Mütter die Bezugspersonen der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Unter den Bezugspersonen, die von den Prozessbegleiterinnen beraten und unterstützt wurden, stellen sie somit die größte Gruppe dar. In sieben Fällen hatten die Prozessbegleiterinnen auch Kontakt zu den Vätern der Kinder und Jugendlichen.

In einem dieser Fälle nahmen die Prozessbegleiterinnen von sich aus Kontakt zum Vater auf, da er nach der Scheidung die Obsorge für die

betroffene Jugendliche zugesprochen erhalten hatte und die Bezugsperson der Jugendlichen war. In einem weiteren Fall war der Lebensgefährte einer Mutter als Bezugsperson involviert.

In der Untersuchung von Stekl lag der Anteil der Mütter, die das Kind unterstützen bei 37%, also deutlich unter dem Wert, der sich bei der Auswertung der Dokumentationsbögen herausgestellt hat. (Vgl. hierzu auch Stekl 2000).

Grundsätzlich deckt sich der hohe Anteil der Mütter unter den Bezugspersonen mit den Erfahrungen der Prozessbegleiterinnen aus der Arbeit in den Beratungsstellen.

20 der 56 begleiteten Kinder wurden vorübergehend oder auf Dauer fremduntergebracht. Vier von ihnen (darunter Geschwisterkinder) wurden fremduntergebracht, weil die Mütter verstarben. In fünf Fällen fand ein Wechsel des Lebensraumes und der Bezugsperson statt.

5.1.2 Eckdaten zum Verlauf der Prozessbegleitungen

Anzeige erfolgt oftmals vor dem Erstkontakt zur Prozessbegleitung

In mehr als 50% der begleiteten Fälle war die Anzeige bereits vor dem Erstkontakt zur Prozessbegleitung erfolgt. Nach den Erfahrungen der Prozessbegleiterinnen ging der Entschluss zu einer Anzeige in der Regel von den Bezugspersonen aus, weniger von den Kindern selbst. Jugendliche ergriffen manchmal eigenständig die Initiative und erstatteten Anzeige.

Hierzu ist festzuhalten, dass es prinzipiell als im Interesse der Betroffenen gilt, sich möglichst früh an eine Hilfseinrichtung zu wenden.

Dies haben auch die interviewten ExpertInnen bestätigt (s.u.). Nach den Erfahrungen der Prozessbegleiterinnen hat es sich bewährt, wenn der Erstkontakt bereits vor der Anzeige stattgefunden hat, weil die Belastung der Betroffenen schon bei der Anzeige deutlich verringert werden konnte.

Um eine möglichst frühe Kontaktaufnahme zu forcieren, erscheint es notwendig, das Angebot der Prozessbegleitung möglichst weitreichend bekannt zu machen.

Jugendamt fast immer involviert

In 43 der 56 Fälle war die Jugendwohlfahrt involviert. Dies hängt sicher auch damit zusammen, dass in mehr als 90% der betreuten Fälle Anzeige erstattet wurde und die Kriminalpolizei verpflichtet ist, das zuständige Jugendamt von der Sachlage in Kenntnis zu setzen. Die hohe Anzahl der Fälle, in denen die Jugendwohlfahrt involviert war, kann nicht als Gradmesser für die Intensität der Kooperation mit der Jugendwohlfahrt interpretiert werden. Das Ausmaß der Kooperation war sehr unterschiedlich und hing von der Familienkonstellation, dem restlichen Bezugssystem, den Vorerfahrungen mit dem Jugendamt, den rechtlichen Interessenskollisionen (Obsorge) und dem Engagement der SozialarbeiterInnen ab.

In 14 Fällen gab es aus unterschiedlichen Gründen keinen Kontakt zum Jugendamt - z.B. weil keine Anzeige erfolgte, es durch das Geständnis eines Täters zu einer innerfamiliären Lösung kam, eine betroffene Jugendliche von ihrer Familie sehr gut unterstützt wurde etc.

Kinder und Jugendliche haben fast immer ausgesagt

Fast alle der im Rahmen des Modellprojektes begleiteten Kinder und Jugendlichen haben im Rahmen der kontradiktorischen Befragung

ausgesagt. Lediglich in sechs von insgesamt 46 Fällen haben sich die Kinder ohne vorherige Aussage entschlagen, wobei in diesen Fällen besonders schwierige Konstellationen vorlagen (Vgl. hierzu auch Abschnitt 5.2.1). Dies ist ein herausragendes Ergebnis der Arbeit des Modellprojektes. Die Unterstützung durch die Prozessbegleitung kann somit als Faktor bewertet werden, der sich erkennbar positiv auf das Aussageverhalten der Betroffenen auswirkt.

Kinder formulieren wenige Ängste und Befürchtungen

Wie die Auswertung der Dokumentationsbögen zeigt, formulierte nur ein kleiner Anteil von betroffenen Kindern und Jugendlichen ihre Ängste und Befürchtungen deutlich. Wie im Rahmen der Auswertungsgespräche mit den Prozessbegleiterinnen klar wurde, reagierten die meisten Kinder, auf Erwartungen, Befürchtungen und Ängste angesprochen, mit „Ich weiß nicht.“ und zeigten ein ängstliches Verhalten. Ein Grund, warum es den Kindern und Jugendlichen schwer fiel, Ängste zu formulieren bestand darin, dass einige der Betroffenen keine Anzeige gewollt hatten, sich dann aber in das Geschehen fügten, z.B. weil ihre Mutter dies von ihnen verlangte oder erwartete. Sie bemühten sich entweder, das Verfahren „tapfer durchzustehen“ und keine Ängste zu zeigen oder befürchteten, bei der Äußerung von Ängsten mit Aussagen wie „Du brauchst keine Angst zu haben!“ beschwichtigt und gleichzeitig beschämt zu werden. Etliche Kinder und Jugendliche konnten auch deshalb keine Ängste angeben, weil für sie nicht absehbar war, was mit dem Verfahren auf sie zukommen würde.

Hoher Anteil an Einstellungen

Von den 31 angezeigten Fällen, in denen es eine anwaltliche Vertretung gab, wurden neun Fälle, das ist ein knappes Drittel, von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Bei jenen 21 Fällen, in denen Anzeige

erstattet, die Anwältin des Modellprojektes jedoch nicht hinzugezogen wurde, kam es 12-mal zur Einstellung bzw. Zurücklegung der Anzeige.

Die Rate der Verfahren, bei denen die Anzeige zurückgelegt bzw. das Verfahren eingestellt wurde, ist auch in der Untersuchung Stekls (2000) sehr hoch. Bei einer Gesamtzahl von 70 Verfahren wurde die Anzeige von der Staatsanwaltschaft bei 38 Verfahren zurückgelegt. Bei den verbleibenden 32 Verfahren kam es zur Voruntersuchung, in 28 davon zur Hauptverhandlung (Vgl. hierzu auch Stekl 2000).

Die hohe Rate an zurückgelegten Anzeigen und Einstellungen wird von den Prozessbegleiterinnen als sehr problematisch bezeichnet. In diesem Bereich wird dringender Forschungsbedarf zu den Verfahrensverläufen, den Gründen für die Zurücklegung der Anzeige bzw. die Einstellung geortet.

Dies wurde auch im Rahmen der Diskussion beim „Runden Tisch“ (Vgl. hierzu auch das Protokoll im Anhang) festgestellt.

Mehr als zwei Drittel der Betroffenen wurden anwaltlich vertreten

Eine anwaltliche Vertretung der Betroffenen im Strafverfahren gab es, wie erwähnt, in 31 der insgesamt 56 dokumentierten Fälle. Die Vertretung stellt ein Novum dar, was auch die kriminologische Studie von Stekl (2000) bestätigt. In dieser Studie zeigte sich, dass bei lediglich zwei der insgesamt 70 Verfahren der Stichprobe ein/e RechtsanwältIn die Vertretung des Kindes übernommen hatte. (Vgl. hierzu auch Stekl 2000). Die anwaltliche Vertretung der Opfer und der Privatbeteiligtenanschlüsse scheinen somit bislang nicht gängige Praxis gewesen zu sein. Das heißt, dass sich die RichterInnen gewissermaßen auch erst daran gewöhnen müssen, dass Missbrauchsoffer von AnwältInnen vertreten werden. Welche Auswirkungen dieser Umstand auf die Kooperation hat, wird im Abschnitt 6.2 dargestellt.

Privatbeteiligungszuspruch erfolgt selten

Von den 31 angezeigten Fällen, in denen es eine anwaltliche Vertretung gab, waren zum Stichtag 31. März 2000 zwölf Verurteilungen ausgesprochen.

Die privatrechtlichen Ansprüche wurden in einem Fall verglichen, in sieben Fällen wurde auf den Zivilrechtsweg verwiesen, in drei Fällen wurden die (minimalen) Beträge vom Täter anerkannt und zugesprochen und in einem Fall wurde ohne Anerkenntnis zugesprochen. Das heißt, in Summe gab es vier Privatbeteiligungszusprüche.

Bei der Konzeption des Modellprojektes ging das Team davon aus, dass die von den Auftraggebern zuerkannten Geldmittel für die anwaltliche Vertretung wie ein Pool verwaltet werden können. Das heißt, es wurde angenommen, dass ein Teil der Ausgaben für die Anwaltskosten zurückfließt, wenn Angeklagte in Strafverfahren mit Privatbeteiligtenanschluss verurteilt werden.

Diese Annahme hat sich allerdings, wie die obige Darstellung zeigt, nicht bewahrheitet, da für einen Rückfluss der Kosten drei Voraussetzungen gegeben sein müssen, die in der Realität nur in wenigen Fällen vorhanden waren.

Diese Voraussetzungen sind:

1. Der Täter/die Täterin muss rechtskräftig verurteilt sein.
2. Der Betrag, mit dem man sich dem Strafverfahren privatbeteiligt angeschlossen hat, muss vom Strafgericht zugesprochen werden.
3. Die Vertretungskosten müssen einbringlich gemacht werden können.

Dass diese Voraussetzungen nur selten gegeben waren, hat letztlich dazu geführt, dass die Mittel aus dem Pool schneller als ursprünglich kalkuliert aufgebraucht waren und entgegen der ersten Finanzplanung nicht nur für das erste, sondern auch für das zweite Projektjahr Fördermittel zur Abdeckung der Anwaltskosten gebraucht wurden.

5.1.3 Fazit

Zusammenfassend lässt sich zur Klientel der Prozessbegleitung festhalten, dass, obwohl Missbrauch nach Daten aus klinischen Studien in vielen Fällen bei unter 10-Jährigen beginnt, überwiegend Kinder und Jugendliche ab einem Alter von 10 Jahren unterstützt wurden. Dies wurde dahingehend interpretiert, dass die Justiz aus verschiedensten Gründen bei sexuellen Übergriffen auf jüngere Opfer nicht involviert ist.

Die fast ausschließlich männlichen Täter waren größtenteils älter als 30 Jahre und zumeist Ersttäter. Lediglich drei von ihnen erhielten psychologische Betreuung, an einem Täterprogramm nahm keiner von ihnen teil.

Die Täter stammten überwiegend aus dem sozialen Nahraum der Kinder und Jugendlichen. Die Bezugspersonen der Betroffenen waren in fast allen Fällen die Mütter.

Im Rahmen der Auswertungsdiskussionen im Team wurde festgestellt, dass sich die Klientel des Modellprojektes von jener, die in den Frauen- und Familienberatungsstellen von den Prozessbegleiterinnen betreut werden, unterscheidet. Beispielsweise ist die Altersstreuung bei der Beratungsstellenklientel breiter - sowohl bei den Opfern als auch bei den TäterInnen.

Vermutet wurde, dass die Unterschiede u.a. damit zusammenhängen, dass etwa 40% der Betroffenen und ihrer Bezugspersonen vom Jugendamt - einer Institution, deren Klientel im Zusammenhang mit Gewaltdelikten nicht repräsentativ für die Gesamtbevölkerung ist - an das Modellprojekt verwiesen wurde.

Um die Unterschiedlichkeiten der KlientInnen detaillierter herausarbeiten zu können, wären weitere Erhebungen erforderlich. Für die Implementation der Prozessbegleitung und die damit notwendige Adaptierung des Konzeptes werfen die Unterschiede die Frage nach

der Gestaltung des Angebotes auf, damit es möglichst viele Betroffene und deren Bezugssystem erreicht.

Aus der Darstellung der Eckdaten zum Verlauf der Prozessbegleitungen wird ersichtlich, dass die Anzeige in vielen Fällen vor dem Erstkontakt zur Prozessbegleitung erfolgte.

Mehr als zwei Drittel der betroffenen Kinder und Jugendlichen wurden anwaltlich vertreten, fast alle haben im Rahmen der kontradiktorischen Einvernahme ausgesagt. Die Anzahl der eingestellten Verfahren war vergleichsweise hoch, ein Privatbeteiligungszuspruch erfolgte nur selten.

Das Jugendamt war in nahezu alle begleiteten Fälle involviert und ist damit ein wichtiger Kooperationspartner für die Prozessbegleitung.

Weiters hat sich gezeigt, dass es in einzelnen Bereichen Forschungsbedarf gibt - so etwa zu den Ursachen von Einstellungen und auch zu den Ängsten und Befürchtungen der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Bei Letzterem hat sich herausgestellt, dass die Dokumentationsbögen nicht das geeignete Erfassungsinstrumentarium waren.

Deutlich wurde auch, dass sich die Verwaltung der finanziellen Mittel für die anwaltliche Vertretung als „Pool“ nicht bewährt hat, was bei der Implementation der Prozessbegleitung zu berücksichtigen sein wird.

5.2 Ergebnisse zum Ziel des Modellprojektes

Ziel des Modellprojektes Prozessbegleitung war die „Akzeptanz für Kinderschonung“. Dieses Ziel wurde im Rahmen einer Teamklausur in „Akzeptanz für Kinderschonung bei Gericht“ ausdifferenziert.

In der direkten Arbeit mit Betroffenen haben die Prozessbegleiterinnen das allgemeine Projektziel in „Realisierung von Kinderschonung“ umformuliert (Vgl. hierzu auch Abschnitt 3.4).

Im Folgenden soll der Frage nachgegangen werden, ob das Modellprojekt Prozessbegleitung die gesteckten Ziele erreichen konnte. Als Erfolgskriterien wurden zum einen die Reduktion von Belastungsfaktoren und zum anderen die Darstellung von Verbesserungen des Unterstützungsangebotes gewählt.

Ein weiterer wichtiger Bereich, der für die Einschätzung des Erfolges des Modellprojektes maßgeblich ist, die Kooperation mit anderen Berufsgruppen, wird gesondert bei den Überlegungen zur Konzeption des Modellprojektes auf Basis der Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung behandelt (Vgl. hierzu auch 5.3.3).

5.2.1 Reduktion der Belastungsfaktoren

Die Arbeiten von Dannenberg et al. (1997a) und Busse et al. (1996) bestätigen, dass geeignete Beratung und Unterstützung die emotionalen Belastungen für kindliche Zeuginnen deutlich verringern.

Das Wiener Modellprojekt entwickelte auf Grund dieser Erkenntnisse sein Konzept, das zu den speziellen Entlastungsfaktoren für Kinder und Jugendliche die Betreuung des Bezugssystems und die Kooperation verschiedener Berufsgruppen hinzufügte.

Wenngleich das Ausmaß der Entlastung der ZeugInnen durch die Prozessbegleitung nicht explizit erhoben werden konnte, da es sich bei dieser wissenschaftlichen Begleitung um eine Projektevaluation, und nicht um eine psychologische Untersuchung handelte, gibt es dennoch deutliche Anhaltspunkte für die Entlastung in den Auswertungsergebnissen des Wiener Modellprojektes.

Das sind erstens die Rückmeldungen aus den Evaluationsbögen, in welchen Betroffene die Prozessbegleitung als hilfreich bewerten. Zweitens konnte die Mehrzahl der befragten BerufsgruppenvertreterInnen Unterschiede zwischen Kindern und Jugendlichen, die Prozessbegleitung erhalten hatten und solchen, die keine erhalten hatten, nennen.

Die ehemalige Kinder- und Jugendanwältin der Stadt Wien führte zur Frage, ob sie Unterschiede bemerke, aus:

„Auf jeden Fall. Sowohl vor einem Verfahren, während und nachher. Die Nervosität und die Unsicherheit und Hilflosigkeit sind deutlich geringer bei denen, die vorbereitet sind, die wissen, was da auf sie zukommt. Und auch während des Verfahrens verhalten sie sich anders, wenn dann diese Person dabei ist, die sie schon kennen, wo sie schon Vertrauen aufgebaut haben. Und nachher haben sie auch noch einen Rückhalt. Einerseits unmittelbar danach aus dem Projekt und dann, weil man sich in Form von Kooperationen weiter um sie kümmert.“ (Interview 9, S. 13f.).

So wie diese Expertin konstatierten auch andere befragte PraktikerInnen eine deutlich geringere emotionale Belastung der Betroffenen und ein besseres Aussageverhalten.

Ein weiteres Indiz für den durch die Prozessbegleitung gesunkenen Stresslevel ist die Tatsache, dass sich nur sehr wenige Betroffene im Rahmen der kontradiktorischen Einvernahme der Aussage entschlagen haben. Damit ging gleichzeitig eine Erwartung der befragten Untersuchungsrichterinnen in Erfüllung, die eine Aufgabe der

Prozessbegleitung darin sehen, Kinder und Jugendliche entsprechend emotional zu unterstützen, sodass sie vor Gericht eine Aussage machen können.

In 46 der 56 dokumentierten Fälle gab es kontradiktorische Befragungen und hierbei lediglich sechs Entschlagungen, wobei in diesen Fällen besonders schwierige Konstellationen vorlagen. Beispielsweise sagten zwei Mädchen (8 und 10 Jahre alt) nicht aus, weil die Mutter mit einer Heimunterbringung gedroht hatte. In einem anderen Fall entschlug sich eine Fünfjährige, die während der eineinhalbstündigen Einvernahme der Schwester miterleben musste, wie ihre krebskranke Mutter einen Zusammenbruch erlitt.

Die Unterstützung durch die Prozessbegleitung kann somit durchaus auch als Faktor bewertet werden, der sich äußerst günstig auf das Aussageverhalten der ZeugInnen auswirkt.⁶ Und das nicht nur im Sinne der Kinder, sondern auch im Sinne der Rechtsprechung.

5.2.2 Verbesserungen des Unterstützungsangebotes

Im Rahmen der Projektlaufzeit wurden folgende Verbesserungen des Unterstützungsangebotes für die Betroffenen und deren Bezugspersonen erreicht:

Einrichtung eines Zeugnenschutzraumes

Die Angst, den Täter/die Täterin zu sehen, zählt zu den potenziellen Belastungsfaktoren, welche die Gefahr einer Retraumatisierung erhöhen (Vgl. hierzu auch Dannenberg et al. 1997a; Busse et al. 1996).

⁶ Vgl. hierzu auch die Ausführungen zur Auswertung der Interviews mit den Untersuchungs- und HauptverhandlungsrichterInnen.

Die Auswertung der Dokumentationsbögen zeigt, dass auch viele der im Rahmen des Wiener Modellprojektes Prozessbegleitung unterstützten Kinder und Jugendlichen Angst vor einem Zusammentreffen mit dem Täter äußerten.

Im Kontext von Gerichtsverhandlungen ist es in der Vergangenheit immer wieder vorgekommen, dass Täter und Opfer aufeinander trafen - und dies trotz umfangreicher Vorsichtsmaßnahmen professioneller HelferInnen, wie ein Beispiel zeigt:

„Und nur aufgrund der Erfahrungen von früher bin ich vorausgegangen und habe den Beschuldigten vor der Tür des Gerichtssaales gesehen. Und ich weiß, wenn ich nicht vorgegangen wäre und der Bub den Vater vor der Tür gesehen hätte, hätte er sich der kontradiktorischen Befragung entzogen.“ (Interview 8, S. 10).

Um ein Aufeinandertreffen zu verhindern und damit auch der Gefahr entgegenzuwirken, dass sich die Betroffenen bei der kontradiktorischen Einvernahme der Aussage ent schlagen, wurde die Forderung nach einem ZeugInnenschutzraum laut.

Ein bekannter gerichtlich beeideter Sachverständiger hat sich sehr dafür eingesetzt und sagte im Interview: „Ich wünsche mir freie Wartezonen, wo die Kinder zuwarten können, bis sie aufgerufen werden.“ (Interview 11, S. 13).

Auf Grund des festgestellten dringenden Bedarfs ist es besonders erfreulich, dass im Rahmen des Modellprojektes erreicht werden konnte, dass am Straflandesgericht Wien nach etwas mehr als einem Jahr Projektlaufzeit ein Warteraum für ZeugInnen und deren Begleitpersonen eingerichtet wurde. Die Prozessbegleiterinnen führen dieses Ergebnis auf das gute Kooperationsklima mit der Vizepräsidentin des Straflandesgerichtes zurück.

Sonderzuständigkeit

Bereits zu Jahresbeginn 1999 wurde am Straflandesgericht Wien eine Sonderzuständigkeit für Sittlichkeitsdelikte gegen Kinder und Jugendliche geschaffen. Durch eine Änderung der Geschäftseinteilung sind mittlerweile vier Untersuchungsrichterinnen und fünf HauptverhandlungsrichterInnen für Strafprozesse bei Sittlichkeitsdelikten zuständig. Seit 1. Februar 2000 gibt es eine Sonderzuständigkeit für alle Sexualdelikte an sämtlichen Strafgerichten Österreichs.

Wenngleich die Errichtung der Sonderzuständigkeiten nicht allein Verdienst des Wiener Modellprojektes war, so haben sich die Prozessbegleiterinnen, wie auch eine Reihe anderer ExpertInnen, schon seit längerer Zeit für eine derartige Maßnahme ausgesprochen (Vgl. hierzu auch Blumenstein/Scherl 1998).

Einrichtung einer Clearingstelle

Während des zweiten Projektjahres wurde auf Betreiben der Kinder- und Jugendanwaltschaft von der Stadt Wien eine Clearingstelle eingerichtet. Über diese Clearingstelle wird ein AnwältInnenpool verwaltet. Die AnwältInnen können kostenlos beigelegt werden, wenn Missbrauchsoffer oder deren Erziehungsberechtigte eine Anzeige erstatten und es zu einer Gerichtsverhandlung kommt. Die Clearingstelle bietet jedoch keine psychosoziale Begleitung für die Opfer und deren Bezugspersonen an.

Kinderfreundlichere Ladungen

In den Gesprächen mit den RichterInnen am Straflandesgericht in Wien wurde mehrfach angeregt, die Texte der Ladungen „kinderfreundlicher“ zu gestalten bzw. einen eigenen Begleitbrief zu verfassen, der sich direkt an die Kinder richtet.

Dieses Schreiben soll den Kindern vermitteln, dass sie eine wichtige Aufgabe bei Gericht zu erfüllen haben, als ZeugnInnen den RichterInnen bei der Wahrheitsfindung helfen und daher auch „willkommen“ sind. Ein solcher Text könnte auch dazu beitragen, Ängste vor der Einvernahme zu verringern.

Die Realisierung des Anliegens steht noch aus, eine Diskussion konnte jedoch angeregt werden und die Prozessbegleiterinnen werden sich weiterhin um die Verwirklichung des Vorhabens bemühen.

Gestaffelte Ladungen

Durch den ZeugnInnenschutzraum kann zwar zumeist ein Aufeinandertreffen unmittelbar vor der Einvernahme verhindert werden, Kontakte auf dem Weg von der U-Bahn oder zum Verhandlungssaal kommen dennoch hin und wieder vor. Seitens der RichterInnen wird schon jetzt vereinzelt zeitlich gestaffelt geladen, um ein Zusammentreffen des/der Beschuldigten mit dem Opfer zu vermeiden.

Um den Betroffenen diese belastenden Erlebnisse zu ersparen, wurde in den Kooperationsgesprächen mit den RichterInnen ersucht, generell von der Möglichkeit gestaffelter Ladungen Gebrauch zu machen. In der Regel laden die Untersuchungsrichterinnen die ZeugnInnen eine halbe Stunde vor Verhandlungsbeginn. Das heißt die Wartezeit für die ZeugnInnen verlängert sich.

Wünschenswert wäre, dass die Kinder später als die Beschuldigten geladen werden. Einzelnen RichterInnen erscheint eine solche Vorgangsweise problematisch, weil sie mitunter auch Wartezeiten für die gerichtlich beeideten Sachverständigen bedeuten kann. Die Prozessbegleitung wird sich weiterhin für die Erarbeitung adäquater Lösungsstrategien einsetzen.

Kürzere Zeitspanne bis zur kontradiktorischen Einvernahme

Nach Berichten der Prozessbegleiterinnen und der Anwältin werden die Zeitspannen zwischen der Anzeige und der kontradiktorischen Einvernahme immer kürzer - in einigen Fällen dauerte es von der Anzeige bis zur Einvernahme weniger als zwei Wochen.

Diese Veränderung hat sich bei der Auswertung der Dokumentationsbögen nicht gezeigt. Dies hängt damit zusammen, dass die Dokumentation der Fälle mit Mitte September 1999 abgeschlossen wurde. Die Verkürzung der Zeitspanne war erst in den letzten Monaten der Projektlaufzeit zu beobachten.

Grundsätzlich wird die Entwicklung von den Prozessbegleiterinnen begrüßt, jedoch bezeichnen sie es als problematisch, wenn die Zeitspanne zu kurz wird. Beispielsweise setzten sich manche Betroffene erst knapp vor dem Gerichtstermin mit der Prozessbegleitung in Verbindung. In solchen Fällen blieb zu wenig Zeit für ein Kennen Lernen und die adäquate Vorbereitung der Kinder bzw. Jugendlichen.

Hilfreich wäre ein einigermaßen vorhersehbarer Zeitraum - ideal ein zeitlicher Abstand zwischen Anzeige und kontradiktorischer Einvernahme von vier Wochen.

Keine Aussage in der Hauptverhandlung und keine Ladung zur Entschlagung in der Hauptverhandlung

Ein wichtiges Anliegen der Prozessbegleiterinnen war es, zu erwirken, dass auf die Aussage der Kinder/Jugendlichen in der Hauptverhandlung verzichtet oder eine schriftliche Entschlagung akzeptiert wird. Damit unterbleibt die erneute Belastung der Betroffenen durch eine Vorladung und die Pflicht zur mündlichen Entschlagung und es wird ihnen nicht der Eindruck vermittelt, sie müssten aussagen. Weiters

verringern sich dadurch ihre Fantasien, sie müssten ihre Glaubwürdigkeit erneut unter Beweis stellen bzw. sie würden für das Prozedere erneut „benutzt“.

Mittlerweile zeigt sich, dass die HauptverhandlungsrichterInnen diesem Anliegen in fast allen Fällen entsprechen, was nicht nur die Kinder und die Bezugspersonen entlastet, sondern auch die Arbeit der Prozessbegleitung erleichtert.

„Milli ist beim Gericht“

Das Kinderbuch „Milli ist beim Gericht“ (Wohlatz/Rupp/Conradi 2000) ist ein didaktisches Hilfsmittel für die Vorbereitung der Kinder und Jugendlichen auf die Einvernahme bei Gericht. Es ist entstanden, weil die Praxis gezeigt hat, dass eine Besichtigung des Verhandlungssaales und ein Kennenlernen des/der RichterIn hilfreich, aber nicht immer möglich ist. Eine der Prozessbegleiterinnen erläutert:

„Ich wollte einmal mit einem Mädchen die Räume vorher anschauen. Und es war keine Person da, die uns willkommen heißen und die Räume gezeigt hat, also keine Richterin oder eine Rechtspraktikantin oder wer auch immer. Sondern es ist nur aufgeschlossen worden. Wir waren da ganz alleine. Da habe ich das Gefühl gehabt, das war so eine Kippe, ob ich genug unterstützen kann, oder ob dieses Alleinsein dann doch die Oberhand gewinnt.“ (Interview 1, S. 7).

Nach den Erfahrungen der Prozessbegleiterinnen wäre für die Vorbereitung der Kinder/Jugendlichen eine Kombination der Arbeit mit „Milli bei Gericht“, dem Kennenlernen der/des RichterIn und der/des Sachverständigen optimal.

Das Kinderbuch schildert in comicartigen Zeichnungen und montierten Fotografien eine fiktive Prozessbegleitung aus der Perspektive eines Kindes.

Das Kind „Milli“ ist ebenso wie die Prozessbegleiterin „Jona“ gezeichnet und „Milli“ erzählt, welche Fragen sie bewegen, was sie mit der Prozessbegleiterin bespricht etc.

Auf Fotos ist der Weg zum Gericht, das Gebäude des Straflandesgerichts Wien, der Verhandlungssaal, der Drehstuhl auf dem die Kinder während der Einvernahme sitzen, der Videoanlage etc. abgebildet. So wird ein plastisches Bild von den zu erwartenden Geschehnissen vermittelt.

Die Prozessbegleiterinnen berichteten, dass es vertrauensbildend und für die Kinder entlastend war, wenn sie bei der Einvernahme Orte und Gegenstände, die im Kinderbuch abgebildet sind, z.B. den Drehstuhl, wieder erkannten. Dieses Wiedererkennen vermittelte ihnen, dass sie sich auch in anderen Belangen auf die Prozessbegleiterin verlassen können - z.B. fühlten sie sich geschützt, weil sie wussten, dass das Gericht und die Prozessbegleitung darauf achten, dass sie nicht auf den Täter/die Täterin treffen.

Der Einsatz des Bilderbuches „Milli ist beim Gericht“ hat sich auch für die Information der Bezugspersonen sehr bewährt. Das Kinderbuch könnte, mit den entsprechenden Fotos versehen, auch in anderen Bundesländern für die Prozessbegleitung eingesetzt werden.⁷

⁷ Das Kinderbuch „Milli ist beim Gericht“ wurde im Rahmen der Fachtagung „Trauma, Kinderschutz und Recht“, die von der Deutschen Gesellschaft gegen Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e.V. im März 2000 in Stuttgart veranstaltet wurde, prämiert.

5.2.3 Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Projektziel in der unmittelbaren Unterstützung der Kinder und Jugendlichen - die „Realisierung von Kinderschonung“ - erfolgreich umgesetzt werden konnte.

Dies zeigt sich nicht zuletzt daran, dass sich nur sehr wenige Betroffene bei der kontradiktorischen Einvernahme der Aussage entschlagen haben.

Die ausgeführten Verbesserungen des Unterstützungsangebotes belegen, dass die Prozessbegleitung auch im Hinblick auf das Oberziel „Akzeptanz von Kinderschonung bei Gericht“ sehr erfolgreich war.

Fast alle der im Konzept formulierten Vorhaben, wie z.B. die Einrichtung eines ZeugInnenschutzraumes, die Verkürzung der Zeitspanne von der Anzeige bis zur Voruntersuchung (Vgl. hierzu auch Abschnitt 3.3), konnten mittlerweile verwirklicht werden.

In einigen Bereichen, wie etwa der Einführung von kinderfreundlicheren und gestaffelten Ladungen gibt es allerdings noch Handlungsbedarf, jedoch konnten Gespräche, in denen nach Lösungsmöglichkeiten gesucht wird, angeregt werden.

5.3 Ergebnisse zum Konzept des Modellprojektes

Thema dieses Kapitels ist die Auseinandersetzung mit dem Konzept der Prozessbegleitung auf Basis der Ergebnisse aus der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojektes. Diskutiert wird, ob sich die für das Wiener Modellprojekt spezifischen Schwerpunkte der Konzeption, die

- Unterstützung des Bezugssystems,
- Einbindung der Anwältin,
- Kooperation mit anderen Berufsgruppen

bewährt haben und welche Schlussfolgerungen für ein künftiges Angebot von Prozessbegleitung gezogen werden können.

5.3.1 Unterstützung für das Bezugssystem

Die Unterstützung und Begleitung des Bezugssystems war von Anfang an Teil des Konzeptes des Modellprojektes Prozessbegleitung. Das Bezugssystem wurde aus der Erfahrung heraus einbezogen, dass sich die nicht-missbrauchenden Elternteile, ebenso wie die betroffenen Kinder, in einem starken emotionalen Zwiespalt befinden: Sehr oft besteht eine verwandtschaftliche oder freundschaftliche Beziehung zum Täter oder der Täterin. Die Bezugspersonen haben große Schuldgefühle, dass sie den Missbrauch nicht - oder nicht früher - wahrgenommen haben, wollen möglicherweise die Betroffenen unterstützen und sind doch ständig mit ihrem Entsetzen, ihrem Nicht-Glauben-Können, ihrem scheinbaren Versagen und ihren Schuldgefühlen konfrontiert.

Oft sind die nicht-missbrauchenden Elternteile, in der Regel Mütter, auch jene Personen, welche die Verantwortung übernehmen, das Kind im Prozess und bei der Aussage zu unterstützen. Ihre persönliche

Ambivalenz kommt zum Tragen: Sie wünschen sich, das Kind möge die Wahrheit sagen und gleichzeitig hoffen sie, dass die Übergriffe nicht geschehen seien bzw. das Kind nichts sagt.

Die Unterstützung von Bezugspersonen wurde aus drei Gründen in die Konzeption aufgenommen:

- Die Bezugspersonen, vor allem Angehörige, sind selbst von dem sexuellen Missbrauch dieses Kindes betroffen und befinden sich in einer Krise;
- das Kind ist auf die Unterstützung und Zuwendung seiner Bezugspersonen angewiesen, wenn es die eigene Krise bewältigen und den Anforderungen des Prozesses standhalten soll;
- ob und in welcher Qualität die ZeugInnenaussage von Kindern gemacht wird, ist von den Ressourcen abhängig, die ihnen in dieser Situation zur Verfügung stehen. Ein stabiles, stützendes Umfeld ist von zentraler Bedeutung.

Im Modellprojekt wurde davon ausgegangen, dass die Unterstützung der Bezugspersonen/des Bezugssystems in dieser schwierigen Situation eine wichtige Rolle für die Arbeit der Prozessbegleitung spielt. Diese Einschätzung hat sich bestätigt. Die Praxis hat gezeigt, dass die Bezugspersonen dem Opfer umso besser zur Seite stehen können, je mehr sie gestärkt und informiert werden und je stabiler das Umfeld insgesamt ist. Die Prozessbegleiterinnen haben die Erfahrung gemacht, dass die Prozessbegleitung allein nur wenig bewirken kann, wenn die Mutter in ihrer Ambivalenz gefangen bleibt und nicht für das Kind gewonnen werden kann. Dies gilt vor allem für Kinder unter zwölf Jahren. Ein renommierter Experte stellte dazu fest:

„Scheinbar sind es die Elternvariablen, welche die Hauptursache der multiplen Nutzung von unterschiedlichen Hilfe- und Abklärungsangeboten sind.“ (Fegert 1998, S. 44).

Dass es sinnvoll ist, das Bezugssystem zu stützen, haben auch die interviewten ExpertInnen bestätigt:

„Die brauchen es (das Unterstützungsangebot der Prozessbegleitung, L.L.) auch. Weil mit dem einmal fertig werden, dass das Kind missbraucht wurde, dass man sich vielleicht möglicherweise schon öfter Gedanken gemacht hat, warum ist das Kind so, nicht an Missbrauch gedacht hat, es nicht sehen wollte, was ja immer wieder vorkommt. Und dann, wenn es halt irgendwie klar am Tisch ist, ja, muss man mit dem auch einmal fertig werden, dass man selbst blind war. Und da brauchen es, denk ich mir, die genau so viel wie die, die missbraucht worden sind.“
(Interview 3, S. 12f.).

Die Tatsache, dass in vielen der begleiteten Fälle eine Trennung zwischen Täter/Täterin und Opfer stattgefunden hatte, weist ebenfalls darauf hin, dass sich das Bezugssystem des Kindes zumindest in einer schwierigen Situation, häufig in einer Krise befindet. Diese Einbrüche im Privatleben wirken erfahrungsgemäß destabilisierend auf das Bezugssystem des Kindes, was die Notwendigkeit einer adäquaten Unterstützung, welche teilweise durch die Prozessbegleitung erfolgen kann, zusätzlich unterstreicht.

5.3.2 Einbindung der Anwältin ins Team

Die Mitarbeit einer Anwältin war von vornherein in der Konzeption des Wiener Modellprojektes Prozessbegleitung vorgesehen - anders als in Kiel, wo auf die Einbindung von JuristInnen ins Team verzichtet werden konnte⁸ (Vgl. hierzu auch Dannenberg et al. 1997a).

⁸ Die Einbindung einer Juristin/eines Juristen war in Kiel aufgrund des Rechts auf Nebenklage mit anwaltlicher Vertretung und der Gewährung von Prozesskostenhilfe bei Bedürftigkeit, welche das deutsche Recht einräumt, nicht erforderlich. Eine Kooperation war offenbar weder gewünscht noch geplant.

Die Mitarbeit der Anwältin und die dadurch gewährleistete enge Kooperation hat sich aus Sicht des Teams sehr bewährt. Auch die interviewten ExpertInnen waren sich nahezu alle darüber einig, dass Prozessbegleitung eine juristische Vertretung beinhalten sollte. Eine Sozialarbeiterin begründete dies folgend:

„Das halte ich für sehr wichtig, weil das einfach vor einem Gericht einen anderen Stellenwert hat, wenn da eine juristische Begleitung dabei ist. Es ist natürlich die psychische Unterstützung und psychologische Begleitung vordergründig für die Personen. Aber letztlich geht es ja um eine rechtliche Auseinandersetzung, um den Nachweis einer Straftat. Und da spielt einfach die juristische Begleitung eine große Rolle.“ (Interview 5, S. 11f.).

Die Einschätzung, dass die Anwesenheit einer Juristin bzw. einer Anwältin bei Gerichtsterminen Sicherheit gibt und entlastend ist, wurde von den Prozessbegleiterinnen geteilt. Eine der Prozessbegleiterinnen berichtete, wie sich die Einbindung der Anwältin auf Betroffene auswirkte:

„ ... wie wichtig die Anwältin war, sie kennen zu lernen, sie zu sehen und zu wissen, da ist noch jemand da, der mir hilft. Und das ist, als ob eine Anwältin auch noch einmal ein anderes Ehrgefühl macht als wir SozialarbeiterInnen, PsychologInnen, was auch immer. Also es wird fantasiert, dass die noch mal mehr Macht haben. Und das hilft, das hilft gegen die Ohnmacht.“ (Interview 2, S. 12f.).

Aber auch für die Prozessbegleiterinnen selbst war die Unterstützung durch die Anwältin sehr wichtig. Sie betonten im Rahmen der Auswertungsgespräche mit der wissenschaftlichen Begleitung, sie hätten, vor allem zu Beginn der Projektlaufzeit mehrfach die Erfahrung gemacht, dass ihren Anliegen vor Gericht eher entsprochen wurde, wenn die Anwältin „dabei“ war.

Durch die Einbeziehung der Anwältin ins Team war es einfacher, die kindlichen ZeugInnen an eine Privatbeteiligtenvertretung zu vermitteln,

als wenn sich für jeden neuen Prozessbegleitungsfall erst ein Kooperationssteam hätte bilden müssen. Damit ist eine der Fragen angesprochen, mit denen sich das Team in den Auswertungsgesprächen befasst hat: Wie eng sollte der juristische Bereich an das Team angebunden sein? Eine Diskussion dieser Fragestellung findet sich im Abschnitt 6.2.

Zu dieser Fragestellung sei kurz auf eine andere Variante der juristischen Unterstützung im Rahmen von Prozessbegleitung hingewiesen. Die Clearingstelle der Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft stellt Betroffenen, auf Grund einer Vereinbarung mit der Rechtsanwaltskammer Wien, für die Privatbeteiligtenvertretung AnwältInnen zur Verfügung. Den Betroffenen erwachsen daraus keine Kosten.

Dieses Angebot stellt somit eine erhebliche Verbesserung für die Kinder und ihre Angehörigen dar. Ein ergänzendes psychosoziales Beratungs- und Begleitungsangebot ist in diesem Modell jedoch nicht vorgesehen, d.h. es gibt konzeptionell keine Kooperation der juristischen Vertretung mit einer psychosozialen Prozessbegleitung.

Beides - die psychosoziale Begleitung und die enge Zusammenarbeit mit anderen Stellen, die für das Kind Verantwortung tragen, sind im Rahmen des Modellprojektes als förderlich erkannt worden.

Eine weitere Überlegung, die für die Einbindung von AnwältInnen in die Prozessbegleitung spricht, ist die fachliche Einarbeitung und der Zuwachs an spezialisiertem Wissen und Erfahrung in Gerichtsverfahren bei sexuellem Missbrauch, über die nicht alle JuristInnen von vornherein verfügen.

Ein Vertreter der Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft benennt einen der Vorteile, die sich ergeben, wenn die Anwältin Teil des Teams ist:

„ ... Bei der Gerichtsbegleitung in eurem Modell ist das eher alles in einer Hand, eher alles in einem Team, ... Und was ein sehr wesentlicher Unterschied ist: ihr habt eine bestimmte Juristin, die das Projekt mit euch entwickelt hat und mit euch zusammenarbeitet, und daher auch mehr von eurer Materie versteht.“

(Interview 8, S. 9).

Zu überlegen wird sein, ob sich dieses „Verständnis für die Materie“ auch über Schulungen herstellen lässt.

Im Hinblick auf eine österreichweite Implementierung von Prozessbegleitung wird weiters zu diskutieren sein, wie die entsprechenden Ressourcen geschaffen werden können und wie Kooperationsmodelle zwischen der Prozessbegleitung und einem AnwältInnenpool aussehen können und sich etablieren lassen.

Die juristische Beratung und Vertretung wurde im Wiener Modellprojekt von einer Anwältin durchgeführt. Ob diese Aufgaben auch von nicht-anwaltlichen JuristInnen erledigt werden könnten, wäre für die Implementierung des Modellprojektes zu diskutieren.

5.3.3 Kooperation

Die Organisation von fallbezogener und themenbezogener Kooperation ist einer der Schwerpunkte des Konzeptes des Modellprojektes Prozessbegleitung und war damit während der Projektlaufzeit auch eines der Hauptaufgabengebiete der Prozessbegleiterinnen.

5.3.3.1 Ausmaß

Bezogen auf die einzelnen Berufsgruppen und Institutionen, war die Kooperation im Rahmen des Modellprojektes unterschiedlich intensiv. An erster Stelle stand erwartungsgemäß die Zusammenarbeit mit den

Beratungsstellen, welche die Mitarbeiterinnen für das Projekt Prozessbegleitung freigestellt hatten. Daneben war der wichtigste Kooperationspartner das Jugendamt.

Im juristischen Bereich zeigten sich deutliche Unterschiede: Beispielsweise gelang es, eine intensive Kooperation mit den RichterInnen aufzubauen, während die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft erst in Ansätzen verwirklicht werden konnte und in Zukunft intensiviert werden sollte.

Einen Eindruck vom quantitativen Ausmaß der Kooperation geben die aus den 56 Falldokumentationen ermittelten Überweisungen.

Tabelle: Vermittelnde Institutionen

Kategorie	Häufigkeit	%
Jugendamt	22	39,2
Kriminalpolizei	9	16,1
einschlägige Beratungsstellen	17	30,4
Sonstige - z.B. LehrerInnen, ErzieherInnen	8	14,3
gesamt	56	100,0%

5.3.3.2 Erwartungen an Kooperation

Im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung wurden die Erwartungen an die Kooperation zwischen den BerufsgruppenvertreterInnen und der Prozessbegleitung erfragt. Dazu haben wir zunächst die Prozessbegleiterinnen befragt, was ihrer Einschätzung nach die Erwartungen sind, die von KooperationspartnerInnen an sie gerichtet werden würden. Die Prozessbegleiterinnen nahmen an, dass es den KooperationspartnerInnen vor allem um Entlastung gehen würde:

- Arbeitsentlastung durch die Möglichkeit, Betroffene an die Prozessbegleitung zu überweisen,
- Information für sich und die Klientel, z.B. über das Prozedere oder in Form von „Übersetzungsarbeit“ zwischen psychologischen, sozialarbeiterischen und juristischen Gegebenheiten,
- Vermittlung zwischen dem Kind einerseits und der Kriminalpolizei/-dem Gericht andererseits.

Die Prozessbegleiterinnen erwarteten aber auch, dass Ansprüche an die Qualität ihrer Arbeit gestellt würden:

- dass die Arbeit der Prozessbegleiterinnen sehr professionell ist,
- dass die Zeuginnen nicht manipuliert werden.

Darüber hinaus wurde erwartet, dass die Qualität der Kooperation bzw. die Abgrenzung von Aufgabenbereichen bei den KooperationspartnerInnen Thema werden würde:

- dass sich die Prozessbegleiterinnen nicht in die Zuständigkeitsbereiche der KooperationspartnerInnen einmischen,
- dass die Kooperation, soweit dies im Einflussbereich der Prozessbegleiterinnen liegt, reibungslos abläuft und keine Komplikationen auftreten.

Anschließend haben wir diese antizipierten Erwartungen mit jenen verglichen, die von den ExpertInnen in den Interviews geäußert wurden. Es zeigte sich, dass die von den VertreterInnen der kooperierenden Einrichtungen genannten Erwartungen sehr viel konkreter ausschließlich auf Entlastung bezogen waren. Die Befragten begegneten dem neuen Projekt mit sehr viel weniger kritischen Vorbehalten, als angenommen worden war. Erwartet wurden in erster Linie:

- Informationsaustausch,
- die Möglichkeit, Betroffene an das Modellprojekt vermitteln zu können.

Die Interviews erbrachten Information darüber, was befragte ExpertInnen aufgrund ihrer konkreten Erfahrung mit dem Modellprojekt an Veränderung in der Zusammenarbeit erwarteten. Hier wurde ein Bedarf an Verbesserung der Verständigung zwischen den unterschiedlichen Arbeitsbereichen mit ihrer jeweils eigenen Logik deutlich. Die befragten RichterInnen äußerten z.B. den Wunsch nach mehr „Objektivität“ der Prozessbegleiterinnen und dass die Prozessbegleitung mehr Verständnis für die Aufgaben des Gerichts zeigen sollte. Eine Untersuchungsrichterin erklärte:

„Was mich ein bisschen stört, ist die fehlende Akzeptanz von der Prozessbegleitung im Hinblick darauf, dass wir nicht nur dem Opfer, unter Anführungszeichen, glauben dürfen, sondern als Richter muss man halt objektiv versuchen, die Wahrheit zu ermitteln.“ (Interview 13, S. 19).

Die von den RichterInnen geäußerten Erwartungen können dahingehend interpretiert werden, dass die Prozessbegleiterinnen ihrem Anspruch, die betroffenen Kinder zu stützen und optimale Kinderschonung zu erreichen, durchaus gerecht werden. Darüber hinaus wird deutlich, dass es im Interesse einer guten Kooperation mit den RichterInnen notwendig ist, den Erfahrungsaustausch zu forcieren

und das Verständnis für die unterschiedlichen Arbeitsaufträge und das Selbstverständnis der VertreterInnen der Institutionen zu erhöhen.

Als besonders wichtig für das Gelingen der Kooperation wurde von mehreren InterviewpartnerInnen das persönliche Kennen beschrieben:

„Also es ist schon so, wenn man die Betreuung des missbrauchten Kindes hat, das macht man sozusagen nicht im Alleingang. Und da fragt man immer wieder: Wo würdest du hingehen, was würdest du machen, mit wem hast du gute Erfahrungen. Das macht eigentlich jeder von uns, bevor er eine noch unbekannte Beratungsstelle anruft.“ (Interview 3, S. 8).

Gute Erfahrungen mit einer bestimmten Einrichtungen oder einzelnen MitarbeiterInnen von Einrichtungen erleichtern die Kooperation, wie die InterviewpartnerInnen betonten.

5.3.3.3 Kooperation mit dem Gericht

Besonders intensiv war die Kooperation der Prozessbegleiterinnen mit den RichterInnen des Straflandesgerichts Wien.

In diesem Bereich wurden auch eine Reihe von Erfolgen erreicht - zum Beispiel, dass Kinder und Jugendliche nicht bei der Hauptverhandlung erscheinen müssen (Vgl. hierzu auch Abschnitt 5.2.2).

Ein großer Fortschritt für die Kooperation war aus Sicht der Prozessbegleiterinnen die Schaffung der Sonderzuständigkeit für Sexualdelikte:

„Ich sehe einen großen Entwicklungsfortschritt mit dieser Sonderzuständigkeit bei den Untersuchungs- und den HauptverhandlungsrichterInnen. Ich erlebe sie grundsätzlich als sehr kooperativ. Ich denke aber auch, dass es noch viele persönliche und professionelle Vorbehalte gibt. Das ist etwas ganz Neues, so nah mit dieser Berufsgruppe zusammenzuarbeiten.“ (Interview 2, S. 8).

Durch die Konzentration der Missbrauchsverfahren auf eine begrenzte Anzahl von RichterInnen nach einem Jahr Modellphase war es für die Prozessbegleitung einfacher, an den Grundlagen für eine gute Kooperation zu arbeiten.

Darüber hinaus ist zu beobachten, dass sich die zuständigen RichterInnen, weil die Sittlichkeitsdelikte einen großen Teil ihres Arbeitspensums ausmachen, intensiver mit der Dynamik und den Auswirkungen sexueller Gewalt auseinandersetzen und durch den Erwerb spezifischen Fachwissens ihre Entscheidungskompetenz erweitern.

Dass in diesem Bereich derzeit Kooperation mit anderen Berufsbereichen und interdisziplinäres Lernen nicht selbstverständlich sind, bestätigten auch ExpertInnen im Rahmen der Tagung „Zur Notwendigkeit von Rechtsinterventionen für therapeutische Maßnahmen bei sexueller Gewalt“, die im Juni 1997 in Wien stattfand - u.a. der vorsitzende Richter am Oberlandesgericht Stuttgart:

„Man kann als Richter natürlich, ohne nach links und rechts zu schauen, nur das Wissen und die Regeln der eigenen Profession anwenden und am Ende des gerichtlichen Verfahrens wie Pilatus sagen: 'Nun sehet ihr zu.' Das ist eine Auffassung, die man unter Richterinnen und Richtern gar nicht so selten antrifft, schon deshalb nicht, weil man immer gerne Recht hat und auch Recht behalten will.“ (Blumenstein 1998, S. 87).

Blumenstein sprach sich sehr deutlich für Kooperation und Vernetzung mit Opferschutzeinrichtungen aus. Er betonte, dass dies mit dem Grundsatz der Richterlichen Unabhängigkeit, die er als dynamischen Bewusstwerdungsprozess der eigenen Abhängigkeiten verstanden wissen will, durchaus vereinbar ist:

„Der oft gehörte Einwand, man dürfe nicht zu Stellen oder Personen, die, wie die meisten Beratungsstellen, parteilich arbeiten, Kontakt aufnehmen, ist im Lichte einer so verstandenen Unabhängigkeit obsolet. Es gehört ja gerade zu den

Aufgaben des Richters, mit sehr parteilich denkenden und handelnden Menschen umzugehen. Dafür wird er geschult. Wenn er sich davor fürchtet, hat er seinen Beruf verfehlt. Wichtig ist nur, selbst offen zu sein und alles, was man tut, für alle Verfahrensbeteiligten offen zu legen.“ (Blumenstein 1998, S. 92).

Die im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojektes befragten RichterInnen haben sich zu diesen grundsätzlichen Fragen der Kooperation nicht geäußert. Sie sahen Kooperation in erster Linie als professionelle Erledigung der jeweiligen Aufgaben.

Das macht deutlich, dass der Kooperationsgedanke bei dieser Berufsgruppe noch sehr „In den Kinderschuhen“ steckt (Vgl. hierzu auch Blumenstein 1998) und dass Formen von Kooperation, die für RichterInnen und ihr berufliches Selbstverständnis akzeptabel sind, entwickelt werden müssen.

Wie auch in anderen Bereichen dürfte hier die positive Erfahrung der Zusammenarbeit im Einzelfall ausschlaggebend für Einstellungsveränderungen sein.

5.3.3.4 Verbesserungsbedarf

Die wissenschaftliche Begleitung wollte neben einer generellen Einschätzung der Bedeutung von Kooperation von den befragten ExpertInnen auch wissen, was aus ihrer Sicht an der Kooperation mit der Prozessbegleitung noch verbessert werden könnte.

Eingebracht wurde, dass vor allem mehr Zeit für den Austausch benötigt würde - sowohl für fallspezifische Gespräche als auch für die grundsätzliche Diskussion der Thematik.

Eine Interviewpartnerin führte dazu aus:

„Ideal wäre, wenn man sich in bestimmten Abständen austauschen könnte. Bis jetzt hat der Austausch von Fall zu Fall stattgefunden. Wenn es gemeinsame Klientinnen, Klienten gab. Ich würde es gut finden, wenn man sich wirklich in regelmäßigen Abständen trifft und austauscht. Nicht nur einzelfallbezogen, sondern allgemein: Was fällt wem im Umgang mit irgendwelchen Behörden auf; wo sollte man auf Änderungen hinwirken; was könnte irgendwie die Situation verbessern.“ (Interview 9, S. 9).

Die weiter unten vorgestellten „Runden Tische“ und das „Kooperationsforum Prozessbegleitung“ (Vgl. hierzu auch Abschnitt 7) könnten den gewünschten Erfahrungsaustausch gewährleisten und eine Arbeitsform bieten, welche die Beteiligung vieler VertreterInnen unterschiedlicher Einrichtungen und Institutionen an der Verbesserung der Situation kindlicher ZeugInnen ermöglicht.

Verbesserungsbedarf orteten einzelne InterviewpartnerInnen auch im Bereich der Information über das Modellprojekt. Sie meinten, dass das Angebot einen höheren Bekanntheitsgrad erlangen sollte, damit es von mehr Betroffenen in Anspruch genommen werden könnte.

Ebenfalls als verbesserungsbedürftig wurden der Umfang und die Reichweite des Angebotes gesehen. Eine Kriminalbeamtin sprach sich sogar für einen 24-Stunden-Dienst aus, damit Gewaltopfer zu jeder Tages- und Nachtzeit an die Prozessbegleitung vermittelt werden können.

Aus der Perspektive der Evaluation des Projekts zeigt sich jedoch im Moment kein Bedarf für einen Nachtdienst, da die Prozessbegleitung nicht als Krisenintervention verstanden wird. Es dürfte vollkommen ausreichen, wenn mehrere ProzessbegleiterInnen tagsüber erreichbar sind.

Die befragten Untersuchungsrichterinnen hielten den Ausbau der Prozessbegleitung für erforderlich, um mehr Kinder als bisher begleiten zu können, wie im Interview erläutert wurde:

„ ... ich kann jetzt nur von mir sprechen, aber von den kontradiktorischen Vernehmungen ist sicher nicht mehr als ein Viertel der Kinder prozessbegleitet. Drei Viertel sind also selbst aufgetreten, halt mit Verwandten oder sonstigen Bekannten. Ich sag jetzt einmal, wenn die Prozessbegleitung in diese Richtung vielleicht ausgebaut wird, dass wir uns noch wünschen, dass man vielleicht mehr Zugang hat.“ (Interview 13, S. 11f.).

5.3.4 Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Schwerpunkte, die sich das Wiener Modellprojekt gesetzt hat, die

- Ausweitung des Angebotes auf die Bezugspersonen,
- Einbindung der Anwältin ins Team,
- Kooperation mit VertreterInnen anderer involvierter Berufsgruppen

sich in der Praxis der Prozessbegleitung grundsätzlich bewährt haben. Diese Schwerpunkte sollten daher auch bei einem weiteren Ausbau von Prozessbegleitung und einer Implementierung des Angebots beibehalten werden. Zur Bedeutung von Kooperation wird darüber hinaus festgestellt, dass sie zum einen für die Einzelfallarbeit unverzichtbar ist und auch im Hinblick auf den Umgang mit der Problematik insgesamt, also für die generelle Einführung von Kinderschonung bei Gericht eine Grundvoraussetzung darstellt (s.u.).

Insgesamt ist die Kooperation im Rahmen des Modellprojektes im Sinne von Kontakt, Arbeitsteilung und Anregung sehr gut angelaufen, kann in einigen Bereichen aber noch weiter verbessert und ausgebaut werden.